

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1995)

Rubrik: Nr. 4, 19. April 1995

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 4 19. April 1995

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
95-23	Verordnung über die technische Beschneiung (TBV) (Änderung)	722.31
95-24	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)	154.21

8.
Februar
1995

**Verordnung
über die technische Beschneiung (TBV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

Beschneiungs-
zweck

I.

Die Verordnung vom 22. Dezember 1993 über die technische Beschneiung wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Die technische Beschneiung ist zulässig, falls sie zum Zweck hat,

- a** unverändert
- b** einzelne Schwachstellen im Pistensystem zu vermeiden oder erfahrungsgemäss früh ausapernde Stellen in wichtigen Abfahrten zu verhindern,
- c** Skiübungsgelände sicherzustellen oder
- d** die Durchführung von international bedeutenden Skisportanlässen wie Weltmeisterschaften oder wiederkehrende Weltcuprennen zu ermöglichen.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Mai 1995 in Kraft.

Bern, 8. Februar 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22.
Februar
1995

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36 bis 38 und 40 bis 42c des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzaushalt (FHG),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung mit den Anhängen I bis IX gilt für die Erhebung von Gebühren durch die kantonale Verwaltung.

² Vorbehalten bleiben gebührenrechtliche Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung sowie Entgelte für Dienstleistungen im nicht hoheitlichen Bereich.

Gebühren-
pflichtige
Dienstleistungen,
Fehlen eines
Gebührentarifs

Art. 2 ¹Die in dieser Verordnung und ihren Anhängen aufgeführten Dienstleistungen sind gebührenpflichtig.

² Die nicht aufgeführten hoheitlichen Dienstleistungen sind gebührenfrei, soweit sie nicht innerhalb eines Verwaltungsverfahrens erbracht werden.

³ Für die nicht aufgeführten Dienstleistungen innerhalb eines Verwaltungsverfahrens gilt Artikel 14.

Periodische
Anpassung

Art. 3 Der Regierungsrat veranlasst eine periodische Überprüfung und Anpassung der Gebühren.

Taxpunktsystem

Art. 4 ¹Die Gebühren dieser Verordnung werden grundsätzlich nach Taxpunkten festgesetzt.

² Der Wert des Taxpunktes beträgt einen Franken.

³ Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

Ausnahme vom
Taxpunktsystem

Art. 5 ¹Die Gebühren des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamtes sind in Franken festgelegt.

² Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt ist verpflichtet, die von ihm erhobenen Gebühren jährlich bezüglich der Kosten und der Teuerung zu überprüfen und anzupassen.

Arten von Tarifen

Art. 6 Diese Verordnung mit ihren Anhängen kennt drei Arten von Tarifen. Die Gebühr

- wird mit einem fixen Betrag festgelegt (fixer Tarif);
- ist innerhalb einer Ober- und Untergrenze festzulegen (Rahmentarif);
- bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Tarif nach Zeitaufwand).

Bemessung
1. Rahmentarife

Art. 7 Die Gebühren bemessen sich bei Rahmentarifen nach

- dem gesamten Aufwand,
- der Bedeutung des Geschäfts für die Gebührenpflichtigen und deren Interesse an der Verrichtung sowie
- der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen.

2. Tarif nach
Zeitaufwand

Art. 8 ¹Der Tarif nach Zeitaufwand beträgt nach dem für die konkrete Verrichtung gebotenen Aufwand für Arbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung

- | | |
|---------------------------------|---------------------------|
| a der Stellenkategorien 1 und 2 | 68 Taxpunkte pro Stunde; |
| b der Stellenkategorie 3 | 90 Taxpunkte pro Stunde; |
| c der Stellenkategorie 4 | 123 Taxpunkte pro Stunde; |
| d der Stellenkategorie 5 | 164 Taxpunkte pro Stunde. |

² Er entspricht einer für die ganze Verwaltung durchschnittlichen vollen Kostendeckung. In den Anhängen kann für bestimmte Dienstleistungen ein reduzierter Tarif nach Zeitaufwand vorgesehen werden.

³ Behörden, die eine eigene Kostenrechnung führen, können abweichende Stundenansätze anwenden.

3. Besonders
aufwendige
Geschäfte

Art. 9 Für besonders aufwendige Geschäfte kann eine Gebühr bis zum zweifachen Betrag des Ansatzes eines fixen Tarifs oder der Obergrenze eines Rahmentarifs erhoben werden.

Zusammen-
setzung
der Gebühren
1. Pauschalge-
bühr

Art. 10 Die in dieser Verordnung und ihren Anhängen festgelegten Gebühren umfassen den für die Dienstleistungen normalerweise anfallenden Verwaltungsaufwand wie Personal-, Raum-, Material-, Gerät- und Maschinenkosten sowie Post- und Telefongebühren.

2. Besondere
Dienstleistungen

Art. 11 Besondere Dienstleistungen im Sinn von Artikel 42 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes, die zusätzlich verrechnet werden, sind insbesondere Gutachten und Untersuchungen von Dritten und dergleichen sowie besondere Auslagen für Spesen, Material und Geräte.

3. Mitberichte

Art. 12 ¹Die Pauschalgebühr umfasst auch den Aufwand für Mitberichte.

- ² Kommt der Tarif nach Zeitaufwand zur Anwendung, wird der Aufwand für Mitberichte ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet und dazugerechnet.
- ³ Bei Rahmentarifen sind Mitberichte innerhalb des vorgegebenen Rahmens angemessen zu berücksichtigen.
- ⁴ Vorbehalten bleiben besonders aufwendige Geschäfte nach Artikel 9.

Bedürftigkeit

Art. 13 ¹Auf Gesuch hin kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Gebührenpflichtigen nachweisen, dass sie bedürftig sind.

² Zuständig für die Anordnung ist die Behörde, welche die Gebühren erhebt, oder die von der Direktion oder der Staatskanzlei bezeichnete, finanzkompetente Amtsstelle.

2. Gebühren im Verwaltungsverfahren

Fehlen eines Gebührentarifs

Art. 14 Enthalten diese Verordnung, ihre Anhänge oder die übrige Gesetzgebung für ein Verwaltungsverfahren keinen Tarif, so kommt die Gebühr nach Zeitaufwand zur Anwendung.

Besondere Fälle der Verfahrenserledigung

Art. 15 ¹Wird ein Verwaltungsverfahren gegenstandslos oder durch Vergleich oder Rückzug des Gesuchs erledigt, so kann die Gebühr angemessen reduziert oder es kann ganz auf sie verzichtet werden.

² Die Gebühren für besondere Dienstleistungen gemäss Artikel 11 bleiben in der Regel geschuldet.

Wiederaufnahme

Art. 16 Für die Behandlung eines Gesuchs um Wiederaufnahme wird eine Gebühr von 100 bis 400 Taxpunkten erhoben, wenn das Fehlen von Wiederaufnahmegründen festgestellt wird.

Reglemente

Art. 17 ¹Die Genehmigung von Reglementen von Gemeinden und Regionen ist gebührenfrei.

² Für besonders hohen Arbeitsaufwand, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher oder schwieriger Einsprachen, wird von den Gemeinden oder Regionen eine Gebühr entsprechend 200 bis 2000 Taxpunkten erhoben.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 18 Die Gebühr für die Mitwirkung kantonaler Behörden bei Umweltverträglichkeitsprüfungen berechnet sich nach Zeitaufwand.

3. Gebühren im Verwaltungsjustizverfahren

Beschwerde-
verfahren allge-
mein

Art. 19 ¹Für Entscheide in Verwaltungsjustizsachen wird eine Pauschalgebühr von 200 bis 4000 Taxpunkten erhoben.

² Für Entscheide betreffend Zwischenverfügungen wird eine Pauschalgebühr von 100 bis 1000 Taxpunkten erhoben.

Besondere Fälle
1. Gebühren-
erhöhung

Art. 20 ¹Für eine Instruktionsverhandlung oder einen Augenschein wird zusätzlich eine Gebühr von 150 bis 600 Taxpunkten erhoben.

² Die gesamte Pauschalgebühr kann angemessen erhöht werden, wenn mehrere Parteien gemeinsam Beschwerde führen.

2. Gebühren-
reduktion

Art. 21 ¹Wird auf eine Beschwerde nicht eingetreten, oder wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich, Abstand oder Unterziehung erledigt, so kann die Gebühr angemessen reduziert oder es kann ganz auf sie verzichtet werden.

² Die Gebühren für besondere Dienstleistungen gemäss Artikel 11 bleiben in der Regel geschuldet.

³ Werden in einem einzigen Entscheid mehrere Beschwerden beurteilt, so kann die Pauschalgebühr für die einzelnen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer angemessen reduziert werden.

3. Revision,
Erläuterung und
Berichtigung

Art. 22 ¹Für die Behandlung eines Revisionsgesuchs wird eine Gebühr von 100 bis 500 Taxpunkten erhoben, wenn das Fehlen von Revisionsgründen festgestellt wird.

² Das Verfahren auf Erläuterung oder Berichtigung ist gebührenfrei.

4. Sonstige Gebühren

Kanzleigebühren

Art. 23 Für die Kanzleigebühren gelten folgende Ansätze:

- a für Fotokopien pro Seite 0,2 bis 2 Taxpunkte;
- b für Beglaubigungen von Unterschriften 15 Taxpunkte;
- c für Bestätigungen von Sachverhalten und Rechtskraftbescheinigungen 30 Taxpunkte.

Allgemeine
Drucksachen
1. Erlasse

Art. 24 ¹Sonderdrucke von Erlassen werden zu folgenden Ansätzen abgegeben:

Seitenzahl	Taxpunkte
1 bis 4	0.50
5 bis 8	1
9 bis 16	2
17 bis 24	3
25 bis 40	4
41 bis 56	5

Seitenzahl	Taxpunkte
57 bis 92	7
93 bis 128	9
129 bis 164	11
165 bis 200	13
201 bis 236	15
237 bis 272	17
273 bis 308	19
über 308	20

² Für Porto und Versand werden die effektiven Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Für Sonderdrucke von Erlassen mit einem festen Umschlag wird ein Zuschlag von zwei Taxpunkten erhoben.

⁴ Für besondere Ausrüstung (Griffregister oder ähnliches) wird ein Zuschlag von zwei bis fünf Taxpunkten erhoben.

⁵ Studierende und Lehrlinge erhalten auf diesen Ansätzen einen Rabatt von 20 Prozent.

⁶ Referendumsvorlagen werden gebührenfrei abgegeben.

⁷ Die Direktionen und die Staatskanzlei können in begründeten Einzelfällen Erlasse kostenlos abgeben, wenn dies im Interesse der wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben liegt.

2. Berichte,
Informations-
schriften,
Verzeichnisse

Art. 25 ¹Berichte, Informationsschriften, Verzeichnisse, Grossratsunterlagen und dergleichen (Ausgaben) werden zu folgenden Ansätzen abgegeben:

Seitenzahl	Taxpunkte
1 bis 4	1
5 bis 8	2
9 bis 16	3
17 bis 24	5
25 bis 40	6
41 bis 56	8
57 bis 92	11
93 bis 128	14
129 bis 164	17
165 bis 200	20
201 bis 236	23
237 bis 272	26
273 bis 308	28
über 308	30

² Für Porto und Versand werden die effektiven Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

- ³ Für Ausgaben mit einem festen Umschlag wird ein Zuschlag von drei Taxpunkten erhoben.
- ⁴ Für besondere Ausrüstung (Griffregister oder ähnliches) wird ein Zuschlag von zwei bis fünf Taxpunkten erhoben.
- ⁵ Für Ausgaben mit farbigen Illustrationen im Text wird ein Zuschlag von zwei bis fünf Taxpunkten erhoben.
- ⁶ Für Ausgaben, deren Inhalt eine besondere geistige Leistung oder eine Dienstleistung darstellt oder sonst einen Marktwert besitzt, kann ein Zuschlag bis zu 30 Taxpunkten erhoben werden.
- ⁷ Die Direktionen und die Staatskanzlei können Berichte, Informationsschriften und Verzeichnisse kostenlos abgeben, wenn dies im Interesse der wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben liegt.

Adressen

Art. 26 Die Gebühr für die Abgabe von Adressen (Etiketten) von weniger als 100 Stück für kommerzielle Zwecke beträgt 40 Taxpunkte und für jeweils weitere 100 Stück (auch angebrochene) 10 Taxpunkte.

Mündliche Auskünfte

Art. 27 ¹ Mündliche Auskünfte ausserhalb hängiger kantonaler Verfahren sind gebührenfrei.

² Auskünfte, deren Bearbeitung einen besonderen Aufwand verursacht, sind schriftlich zu erteilen.

**Andere Auskünfte
1. Grundsatz**

Art. 28 ¹ Schriftliche Auskünfte, Gutachten und Ähnliches ausserhalb hängiger kantonaler Verfahren werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

² Eine Gebühr unter 100 Taxpunkten wird nicht erhoben.

³ Die zuständige Behörde oder Amtsstelle kann im Einzelfall oder für bestimmte Kategorien derartiger Auskünfte im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnis auf die Gebührenerhebung verzichten, wenn die Interessen des Kantons dies erfordern oder die Auferlegung von Gebühren stossend wäre.

2. Ausnahmen

Art. 29 Keine Gebühren für Auskünfte gemäss Artikel 28 werden erhoben

- a* von Organen der Gemeinden, ihren unselbständigen Anstalten und den gemeinderechtlichen Körperschaften, soweit es nicht um privatrechtliche Geschäfte geht;
- b* von Privaten, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben handeln;
- c* in Fällen, in welchen es um Staatsbeiträge geht.

Akteneinsicht

Art. 30 ¹ Die Einsichtnahme in amtliche Akten gemäss Artikel 30 Informationsgesetz ist grundsätzlich gebührenfrei.

- ² Ausserordentliche Aufwendungen (besondere Nachforschungen, Bearbeitung umfangreicher Akten u.ä.) werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Datenschutz
1. gemäss Art. 20
Datenschutz-
gesetz

2. gemäss Art. 21
Datenschutz-
gesetz

Art. 31 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Art. 32 ¹Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 sind grundsätzlich gebührenfrei.

- ² Eine Gebühr von 30 bis 300 Taxpunkten kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn
- ^a der ersuchenden Person in den vorangehenden zwölf Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer erneuten Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;
 - ^b die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden ist.
- ³ Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe ^a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.
- ⁴ Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehr innert zehn Tagen zurückziehen.

3. gemäss
Art. 23f.
Datenschutz-
gesetz

Art. 33 ¹Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

- ² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Taxpunkten erhoben.
- ³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Taxpunkten erhoben.

Kurse und
Vorträge

Art. 34 ¹Führt die kantonale Verwaltung Kurse und Vorträge durch, wird von teilnehmenden Dritten pro halben Tag eine Gebühr von 125 bis 400 Taxpunkten erhoben.

- ² Für die Mitarbeit von Staatspersonal an Kursen und Vorträgen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand geschuldet.
- ³ Stehen die Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 im überwiegenden Interesse des Kantons, können die Gebühren reduziert werden, namentlich für Gemeinden und Private, denen öffentlichrechtliche Aufgaben übertragen sind.
- ⁴ Keine Gebühren werden erhoben, wenn die Veranstaltungen im ausschliesslichen Interesse des Kantons stehen.

Art. 35 ¹Werden durch eine aufsichtsrechtliche Untersuchung rechts- oder ordnungswidrige Zustände festgestellt, so hat in der Regel die Person, Körperschaft oder Anstalt, gegen die sich die Untersuchung richtete, nach Massgabe der Untersuchungsergebnisse die Gebühren zu tragen.

² Aufsichtsrechtliche Untersuchungen werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Art. 36 Für Mahnungen kann eine Gebühr von 20 bis 50 Taxpunkten erhoben werden.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 3. März 1982 über die Zulassung ausländischer Erwerbstätiger (BSG 122.27):

Art. 27: «Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschaftsdirektion» wird ersetzt durch «Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung».

2. Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 (BSG 170.111):

Art. 18: Aufgehoben.

3. Verordnung vom 10. November 1993 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (Stiftungsverordnung; BSG 212.223.1):

Art. 31 Abs. 1: Die Gebühren der kantonalen Behörden richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang IV A Ziff. 4)

Art. 33: Aufgehoben.

4. Verordnung vom 21. August 1985 über das Sonderpädagogische Seminar für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.210.511):

Art. 26: Aufgehoben.

5. Verordnung vom 28. Mai 1986 über die Sekundarlehrer/innenprüfungen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.213.311):

Art. 16: Aufgehoben.

Art. 24: Aufgehoben.

6. Verordnung vom 7. Juli 1982 über die Ausbildung und die Prüfungen von Sekundarlehrern im französischsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.213.321.1):

Art. 34: Aufgehoben.

7. Verordnung vom 22. November 1977 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL) (BSG 430.214.11):

Art. 30: Aufgehoben.

8. Verordnung vom 16. September 1992 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Handelslehrerinnen und Handelslehrern (magister rerum politicarum) (BSG 430.215.1):

Art. 21: Aufgehoben.

9. Verordnung vom 18. September 1974 über die Ausbildung und Prüfung von Lehrern und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften (BSG 430.218.61):

Art. 16: Aufgehoben.

10. Verordnung vom 12. April 1978 über die Ausbildung und Prüfung von Erziehungsberater-Schulpsychologen (BSG 431.51):

Art. 13 Abs. 1: Zur Prüfung wird zugelassen, wer über die nachfolgend genannten Ausweise verfügt:

Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1–3: Unverändert.

Art. 13 Abs. 1 Ziff. 4: den Ausweis über die bezahlte Prüfungsgebühr.

Art. 13 Abs. 2: Unverändert.

11. Verordnung vom 17. August 1988 über die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern (BSG 433.351):

Art. 6: Aufgehoben.

12. Verordnung vom 15. August 1990 über die Diplomprüfungen an den staatlichen Diplommittelschulen (BSG 433.520):

Art. 4: Aufgehoben.

13. Verordnung vom 14. Dezember 1983 über die Berufslehre (BSG 435.211):

Art. 47: Aufgehoben.

Art. 59 Abs. 1: Der Berufsbildungsfonds wird geäufnet durch:

a die vom Lehrbetrieb für jeden abgeschlossenen Lehr-, Anlehr- oder Praktikumsvertrag zu entrichtende Gebühr;

b besondere Prüfungsgebühren;

c und d Unverändert.

- Art. 59 Abs. 2: Unverändert.*
14. Verordnung vom 17. August 1988 über die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen des Kantons Bern (BSG 436.722):
Art. 7: Aufgehoben.
15. Verordnung vom 23. April 1986 über die Aussen- und Strassenreklame (BSG 722.51):
Art. 39 Abs. 1: Für die Behandlung von Reklamegesuchen wird im Rahmen der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung eine Gebühr erhoben.
Art. 39 Abs. 2: Unverändert.
16. Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (BSG 751.111.1):
Art. 40 Abs. 5: Aufgehoben.
Anhang IV: Aufgehoben.
17. Verordnung vom 24. Oktober 1990 über die Erhebung von Abgaben bei gesteigertem Gemeingebräuch oder Sondernutzung von öffentlichen Gewässern (BSG 767.25):
Art. 8: Für die Ausstellung oder Änderung einer Bewilligung oder Konzession wird eine Kanzleigebühr erhoben.
18. Verordnung vom 18. Dezember 1985 über die Spezialarzttitel (BSG 811.114):
Art. 4: Aufgehoben.
19. Verordnung vom 10. August 1988 über die Zahntechnikerinnen und die Zahntechniker (BSG 811.132):
Art. 12: Aufgehoben.
20. Verordnung vom 5. September 1990 über die Chiropraktorinnen und die Chiropraktoren (BSG 811.21):
Art. 12: Aufgehoben.
21. Verordnung vom 4. Mai 1988 über die Physiotherapeutinnen und die Physiotherapeuten (BSG 811.61):
Art. 12: Aufgehoben.
22. Verordnung vom 14. September 1988 über die Psychotherapeutinnen und die Psychotherapeuten (BSG 811.67):
Art. 11: Aufgehoben.
23. Verordnung vom 2. Oktober 1985 über die Bewilligung zur Führung eines Privatspitals oder einer anderen Krankenpflegeeinrichtung (BSG 812.131.11):

- Art. 9: Aufgehoben.*
24. Verordnung vom 1. Mai 1985 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BSG 813.131):
Art. 18: Aufgehoben.
25. Einführungsverordnung vom 27. Oktober 1993 zum eidgenössischen Giftgesetz (EV GiftG) (BSG 813.151):
Art. 5: Aufgehoben.
26. Verordnung vom 21. März 1990 über die öffentlichen und die privaten Apotheken sowie über die Spitalapotheken (Apothekenverordnung) (BSG 813.41):
Art. 36: Aufgehoben.
27. Drogerienverordnung vom 21. März 1990 (BSG 813.45):
Art. 19: Aufgehoben.
28. Verordnung vom 12. November 1985 über die Schwimmbäder (BSG 815.171):
Art. 6 Abs. 2: Aufgehoben.
29. Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG) (BSG 817.0):
Art. 9 Abs. 1 und 2: Aufgehoben.
Art. 9 Abs. 3: Die Gemeinden sind berechtigt, Gebühren gemäss den Ansätzen der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung zu erheben.
30. Verordnung vom 19. Mai 1993 über den Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten (Automatenverordnung; BSG 817.015):
Art. 9 Abs. 1: Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung.
Art. 9 Abs. 2: Unverändert.
31. Verordnung vom 10. März 1993 über Getränkeverpackungen (KVGV) (BSG 817.016):
Art. 5 Abs. 2: Aufgehoben.
32. Verordnung vom 1. Dezember 1982 über den Handel mit Wein (BSG 817.421):
Art. 2: Aufgehoben.
33. Verordnung vom 16. Mai 1990 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KPUPV) (BSG 820.111):

Art. 18: Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung.

34. Stoffverordnung vom 16. Mai 1990 (BSG 820.121):

Art. 40: Aufgehoben.

35. Einführungsverordnung vom 22. September 1993 zur eidgenössischen Störfallverordnung (EV StFV) (BSG 820.131):

Art. 16 Abs. 2: Aufgehoben.

36. Verordnung vom 23. Mai 1990 über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft (LHV) (BSG 823.111):

Art. 23 Abs. 1: Unverändert.

Art. 23 Abs. 2: Aufgehoben.

37. Lärmschutz-Verordnung (KLSV) vom 16. Mai 1990 (BSG 824.761):

Art. 27: Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung.

38. Bodenschutzverordnung (BSV) vom 4. Juli 1990 (BSG 825.111):

Art. 7: Aufgehoben.

39. Verordnung vom 22. Dezember 1982 über den Vollzug der eidgenössischen Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (BSG 832.521):

Art. 7 Abs. 1: Aufgehoben.

Art. 7 Abs. 2: «diesen Ansätzen» wird ersetzt durch «den Ansätzen der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung».

Art. 7 Abs. 3: Aufgehoben.

40. Verordnung vom 18. September 1973 über die gewerbsmässige Pflege von Betagten und Behinderten in Heimen und Familien (BSG 862.51):

Art. 10 Abs. 1: Aufgehoben.

Art. 10 Abs. 2: Die Gemeinden sind im Fall einer Übertragung gemäss Artikel 9 Absatz 4 berechtigt, Gebühren gemäss den Ansätzen der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung zu erheben.

Art. 16: Die Gemeinden sind berechtigt, Gebühren bis zur Hälfte der Ansätze gemäss der kantonalen Gebührenverordnung zu erheben.

41. Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung (BSG 916.51):

- Art. 37 Abs. 1 und 2:* Unverändert.
- Art. 37 Abs. 3:* Aufgehoben.
- Art. 37 Abs. 4:* Unverändert.
42. Beschluss vom 2. Dezember 1960 des Regierungsrates betreffend Viehhandelsgebühren (BSG 916.761):
- Art. 1:* Aufgehoben.
43. Einführungsverordnung vom 24. April 1985 zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung (BSG 916.812):
- Art. 18:* Aufgehoben.
44. Verordnung vom 25. März 1992 über Jagd-, Wild- und Vogelschutz (BSG 922.111):
- Art. 19 Abs. 1 und 2:* Unverändert.
- Art. 19 Abs. 3:* Aufgehoben.
45. Verordnung vom 4. Juni 1975 über die Eignungsprüfung für Jäger (BSG 922.21):
- Art. 7 Abs. 1 bis 3:* Aufgehoben.
- Art. 7 Abs. 4:* Unverändert.
46. Verordnung vom 14. Oktober 1992 über die Zusatzprüfung für Jäger (BSG 922.25):
- Art. 9:* Aufgehoben.
47. Berufsfischereiverordnung vom 17. Mai 1977 (BSG 923.21):
- Art. 2 Abs. 1 bis 4:* Unverändert.
- Art. 2 Abs. 6:* Aufgehoben.
- Art. 4:* Aufgehoben.
- Art. 8:* Aufgehoben.
48. Verordnung vom 23. Dezember 1981 über die Bergführer (BSG 935.221):
- Art. 6a Abs. 1 und 2:* Unverändert.
- Art. 6a Abs. 3:* Aufgehoben.
- Art. 20:* Aufgehoben.
49. Skilehrerverordnung vom 25. Juni 1986 (BSG 935.222):
- Art. 17 Abs. 1 und 2:* Unverändert.
- Art. 17 Abs. 3:* Aufgehoben.

Art. 36: Aufgehoben.

50. Vollziehungsverordnung vom 7. März 1967 zum Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen (BSG 935.411):

Art. 35: Aufgehoben.

Art. 36 Abs. 1: Aufgehoben.

Art. 36 Abs. 2: Die Gemeinden können für die Einrichtungsbewilligungen für andere Filmvorführungen (wie Wanderbetriebe, vereinzelte Veranstaltungen) eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsabgabe gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung erheben.

Art. 37: Aufgehoben.

51. Spielapparateverordnung vom 30. Mai 1990 (BSG 935.551):

Art. 2a Abs. 1: Unverändert.

Art. 2a Abs. 2: Der maximal zulässige Gewinn beträgt, sofern er 5000 Franken übersteigt, fünfhundertmal den Einsatz.

Ausgenommen davon ist der eidgenössisch bewilligte «Jackpot». Die jährliche Abgabe gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung fliesst je zu einem Drittel in den Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, in die Staatskasse und an die Standortgemeinde.

Art. 2a Abs. 3 und 4: Unverändert.

Art. 15: Aufgehoben.

Art. 16 (neue Marginalie: Gebührenerhebung durch die Gemeinden): Die Gemeinden sind berechtigt, eine jährliche Gebühr pro aufgestelltem Apparat bis zur Höhe der Staatsabgabe gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung zu erheben.

52. Verordnung vom 19. Dezember 1990 über die Augenoptikerinnen und Augenoptiker (BSG 935.981.1):

Art. 9: Aufgehoben.

53. Verordnung vom 30. Juli 1968 über die Ausübung des Klauenpfleger-Gewerbes (BSG 935.991.1):

Ziff. 10.1: Aufgehoben.

Ziff. 10.2: Aufgehoben.

Ziff. 10.3: Unverändert.

54. Verordnung vom 19. Mai 1993 über das Wandergewerbe (BSG 935.993.4):

Art. 15 Abs. 1: Die Gebühren des Amtes für Polizeiverwaltung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung.

Art. 15 Abs. 2: Unverändert.

55. Verordnung vom 19. Mai 1993 über Demonstrations- und Werbeveranstaltungen sowie Ausstellungen (BSG 935.993.5):

Art. 9: Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung.

56. Verordnung vom 23. Dezember 1981 über das Mass- und Gewichtswesen (BSG 941.11):

Art. 8 Abs. 1: Unverändert.

Art. 8 Abs. 2: Aufgehoben.

57. Vollziehungsverordnung vom 28. Februar 1961 zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 20. Juli 1944 (BSG 943.511.1):

Art. 2 Abs. 1–9: Unverändert.

Art. 2 Abs. 10: Aufgehoben.

Art. 2 Abs. 11: Unverändert.

Art. 2 Abs. 12: Aufgehoben.

Art. 12 (neu): Personen und Firmen, die den Handel mit Waffen und Munition schon vor Inkrafttreten des Konkordates und dieser Verordnung im Kanton Bern ausgeübt haben, sind von der Entrichtung der Gebühr für die Ausstellung eines Waffenhändlerpates gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung befreit.

Art. 13 Abs. 1: Aufgehoben.

Art. 13 Abs. 2: Wird neu Abs. 1.

Art. 13 Abs. 3: Aufgehoben.

Art. 13 Abs. 4: Aufgehoben.

Aufhebung von
Erlassen

Art. 38 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 9. September 1992 über die Gebühren der Staatskanzlei (BSG 154.210)
2. Verordnung vom 17. 6. 92 über die Gebühren der Volkswirtschaftsdirektion (BSG 154.211)
3. Verordnung vom 20. 5. 92 über die Gebühren der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (BSG 154.212)
4. Verordnung vom 12. Dezember 1992 über die Gebühren der Justizdirektion (BSG 154.213)

-
- 5. Verordnung 1 vom 10. Dezember 1975 über die Gebühren der Polizei- und Militärdirektion (BSG 154.214)
 - 6. Verordnung 2 vom 13. November 1984 über die Gebühren der Polizei- und Militärdirektion (BSG 154.215)
 - 7. Verordnung vom 18. Dezember 1991 über die Gebühren der Finanzdirektion (BSG 154.217)
 - 8. Verordnung vom 7. August 1991 über die Gebühren der Erziehungsdirektion (BSG 154.218)
 - 9. Verordnung vom 14. November 1990 über die Gebühren und Auslagen der Baudirektion (BSG 154.219)
 - 10. Verordnung vom 13. März 1991 über die Gebühren der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (BSG 154.220)
 - 11. Verordnung vom 25. August 1981 über die Gebühren der Gemeindedirektion (BSG 154.224)
 - 12. Verordnung vom 16. Dezember 1992 über die Gebühren der Regierungsstatthalter (BSG 154.31)
 - 13. Verordnung vom 27. Mai 1992 über die Gebühren der Grundbuchämter (BSG 215.326.1)
 - 14. Verordnung vom 27. Februar 1985 über die Gebühren für die Patentprüfungen der Primar-, Haushaltungs-, Arbeitslehrer und -lehrerinnen, Kindergärtner und Kindergärtnerinnen (BSG 430.210.36)
 - 15. Tarif vom 26. Juni 1907 für die Verrichtungen der Medizinalpersonen (BSG 811.91)
 - 16. Verordnung vom 29. April 1899 betr. die Gebühren für die Verrichtungen der Hebammen (BSG 811.981)
 - 17. Verordnung vom 7. Oktober 1987 über die Gebühren der Forstdirektion in Belangen der Fischerei und des Fischereiinspektorates (BSG 923.60)

Inkrafttreten

Art. 39 Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Bern, 22. Februar 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang I

Gebührentarif der Staatskanzlei

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1. Politische Rechte und Grosser Rat	Taxpunkte
1.1 Verrichtungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen, sofern die Gesetzgebung über die politischen Rechte nicht ausdrücklich eine Kostenpflicht vorsieht	gebührenfrei
1.2 Verrichtungen zugunsten von Mitgliedern des Grossen Rates im Rahmen ihrer parlamentarischen Tätigkeit und soweit dieser Anhang nichts Abweichendes bestimmt	gebührenfrei
2. Drucksachen	
2.1 Register und Formulare	
2.1.1 Register pro Stück	5 bis 800
2.1.2 Einzelformulare und Bogen pro 100 Stück	5 bis 200
2.1.3 Die Staatskanzlei führt ein Verzeichnis der Register und Formulare mit detaillierten Preisan- gaben.	
2.2 Abonnemente	
2.2.1 Es gelten folgende jährliche Abonnementsge- bühren:	
a Grossratsunterlagen	250
b Tagblatt des Grossen Rates (inkl. Budget, Finanzplan und Staatsrechnung)	150
2.2.2 Folgende Personen und Organisationen erhalten auf Anfrage je ein oder mehrere Gratis- abonnemente:	
a Schweizerische Eidgenossenschaft,	
b bernische Mitglieder der eidgenössischen Räte,	
c die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien,	
d Universitäten, sofern die Kantone Gegen- recht halten,	
e die akkreditierten Medienschaffenden.	

2.3	Bernische Systematische Gesetzessammlung (BSG)	Taxpunkte
2.3.1	Für den Bezug der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung gelten folgende Ansätze:	
a	Gesamtausgabe	1000
b	jährlicher Nachtrag pro Blatt	0.20
	höchstens aber	250
2.3.2	Für den Bezug einzelner Teile werden die Gebühren anteilmässig nach Seiten erhoben.	
2.3.3	Mitglieder des Grossen Rates bezahlen 20 Prozent der Ansätze.	
2.4	Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG) jährliche Abonnementsgebühren:	
a	für die Gemeinden	65
b	für die Mitglieder des Grossen Rates	80
c	für die übrigen Abonnentinnen und Abonnenten	100

3. Rathaus

3.1 Grossratssaal

3.1.1	Grundgebühr (Raumbenützung, Verstärkeranlage, Licht und Reinigung) pro Anlass und Tag	1000
3.1.2	Winterzuschlag (vom 1. Oktober bis 31. Mai) ..	200
3.1.3	Simultanübersetzungsanlage pro Kanal	300
3.1.4	Mikroportanlage	200

3.2 Schreibzimmer

3.2.1	Grundgebühr pro Anlass und Tag	80
3.2.2	Schreibmaschine	15

3.3 Rathaus Halle

3.3.1	Grundgebühr (Raumbenützung, Licht und Reinigung) pro Anlass und Tag	500
3.3.2	Winterzuschlag (1. Oktober bis 31. Mai)	120
3.3.3	Bestuhlung	100 bis 500
3.3.4	Konzertpodium	100

3.4 Sitzungszimmer

3.4.1	Grundgebühr (Raumbenützung, Licht und Reinigung) pro Anlass und Tag	40 bis 100
3.4.2	Winterzuschlag (1. Oktober bis 31. Mai)	10

3.5	Technische Geräte	Taxpunkte
	Für die Benützung von technischen Geräten (Hellraumprojektor, transportable Simultanübersetzungsanlage usw.) beträgt die Gebühr 50 bis 300 Taxpunkte.	
3.6	Hauspersonal	
	Das Zurverfügungstellen von Hauspersonal wird nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.	
3.7	Besondere Tarife	
3.7.1	Die Benützung des Rathauses ist für folgende Organisationen gebührenfrei:	
	a Kirchensynode,	
	b Staatspersonalverband,	
	c militärische Schulen im Kanton Bern.	
3.7.2	Auf Gesuch hin kann von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden für	
	a Anlässe mit gemeinnützigem Charakter,	
	b Veranstaltungen von Organisationen, die vom Kanton erheblich subventioniert werden.	
3.7.3	Die Gebühren für die Benützung des Rathauses durch die Stadt Bern werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag zwischen der Staatskanzlei und der Einwohnergemeinde Bern geregelt.	

4. **Staatsarchiv**

4.1	Auskünfte	
4.1.1	Herstellung einer farbigen Wappenskizze	40 bis 200
4.1.2	Auswahl eines Wappenvorschlages bei persönlicher Vorsprache, pro Vorschlag	10 bis 20
4.1.3	Schriftliche genealogische Auskünfte	nach Zeitaufwand
4.2	Auskünfte an anerkannte wissenschaftliche Institutionen im In- und Ausland	gebührenfrei
4.3	Fahnen (Ausleihe)	
	Anzahl Fahnen	
	1 bis 5	50
	6 bis 10	100
	11 bis 20	150
	21 bis 40	200

	Taxpunkte
41 bis 80	300
81 bis 200	500
über 200	1000

5. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Verrichtungen des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Informationsauftrages und des Dienstleistungsauftrages im Bereich Öffentlichkeitsarbeit

gebührenfrei

Anhang II A**Gebührentarif des Direktionssekretariates
der Volkswirtschaftsdirektion
und ihrer angegliederten Organisationseinheiten**

Die nachstehenden Gebühren richten sich nach Artikel 8 des allgemeinen Teils. Sie sind nicht anwendbar für jene angegliederten Organisationseinheiten, deren Gebühren in den Anhängen II B bis II E geregelt sind.

- | | |
|-----------------------------|---------------------|
| 1. Mitberichte | nach
Zeitaufwand |
| 2. Gutachten | nach
Zeitaufwand |

Anhang II B

Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1. Stabsabteilung		Taxpunkte
(Bildungswesen, EDV, Übersetzungs-dienst, usw.)		
1.1	Anerkennung von Lehrmeistern und Lehrbe-trieben	100
1.2	Genehmigung von Lehrverträgen	50
1.3	Ausstellen von Duplikaten (Zeugnisse, Berufs-ausweise, Notenkarten)	je 50
1.4	Einführungskurse für Lehrmeister: Obligatori-scher 2tägiger Kurs	100
1.5	Prüfungsmaterial	effektive Kosten
2. Abteilung Pflanzenproduktion		
2.1	Ordentlicher Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen inkl. ordentliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Beiträge und Direkt-zahlungen	gebührenfrei
2.2	Beitragswesen: Bearbeitungsgebühr bei un-vollständigen, zusätzlich einzuholenden oder falschen Angaben	30 bis 150
	– Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Beiträgen	100 bis 200
2.3	Anerkennung von Betriebsformen pro Betrieb	50
2.4	Rapsanbau Zuteilungsänderung	20
2.5	Bewilligung zu gewerbsmässiger Durchführung von Desinfektionen und Be-handlungsverfahren	100
2.6	Spritzenführerkurs	200 bis 300
2.7	Spritzenführerausweis	50

2.8	Erteilung der Fachbewilligung an Landwirte, Gärtner und in speziellen Bereichen gemäss den drei entsprechenden Verordnungen VFBL, VFBG, VFBS alle vom 16.4.1993, eidg. V.	Taxpunkte
		50

3. Veterinärdienst

3.1	Tierschutz: Beratung eines Tierhalters, der 1. Besuch sowie die 1. Nachkontrolle, wenn der Aufwand gering ist	gebührenfrei
3.2	Klauenpflegebewilligung	50
	Jährliche Erneuerung	20
3.3	Hufbeschlagkurs Kurs- und Prüfungsgebühren für Berner Teilnehmer	700
	für ausserkantonale Teilnehmer	1000
3.4	Viehhändlerkurs- und Prüfung	200
3.5	Bewilligungen für Wildtierhaltung	30 bis 100
	Kontrollen	nach Zeitaufwand
3.6	Bewilligungen für Ausstellungen	30 bis 50
3.7	Quarantäneverfügungen für Tierimporte	20 bis 50
3.8	Anerkennungsverfahren für die gewerbsmässige Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren ...	50
3.9	Verfügungen im Bereich des Tierschutzes (einfache und mittelgrosse Fälle)	100 bis 400

4. Abteilung Bodenrecht und Planung

4.1	Pachtzinsgenehmigungen (je nach Höhe des Pachtzinses) bis Fr. 5 000.—	50
	Fr. 7 500.—	75
	Fr. 10 000.—	100
	Fr. 15 000.—	150
	Fr. 20 000.—	200
	über Fr. 20 000.—	250
4.2	Verfügungen betreffend die parzellenweise Verpachtung	100
4.3	Verfügungen betreffend kürzere Pachtdauer ... (bei mehreren Verträgen in der gleichen Verfügung: +10 Taxpunkte pro Vertrag)	30

4.4	Ertragswert- und Pachtzinsschätzungen sowie andere Gutachten in Pachtangelegenheiten (gemäss Aufwandrapport der Schätzer/Berater)	Taxpunkte nach Zeitaufwand
5.	Abteilung Tierproduktion	
5.1	Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Beiträgen	100 bis 200
5.2	Bearbeitungsgebühr bei unvollständigen oder falschen Angaben	30 bis 150
5.3	Ausserordentliche Tierbeurteilungen und Nachbeurteilungen	30 bis 70
6.	Abteilung Meliorationswesen	
6.1	Bewilligungen von Zweckentfremdungen und Zerstückelungen	200 bis 500
6.2	Verfügungen betreffend Rückbehalt oder Rückerstattung von Subventionen	50 bis 200
7.	Zentralstelle MKBD	
7.1	Kontrolle, Beratung, Milch- und Käseuntersuchungen	gebührenfrei
7.2	Bewilligungen an einzelne Lieferanten oder Lieferantengruppen für täglich einmalige Milchablieferung in Käsereien oder Milchsammelstellen Dauer: Unbefristet Grundgebühr	100 20
7.3	Bewilligungen an einzelne Lieferanten oder Lieferantengruppen für zweitägige Milchablieferung in Käsereien oder Milchsammelstellen sowie Hofabfuhr Dauer: Unbefristet Grundgebühr	100 20

7.4	Bewilligungen an ganze Genossenschaften für tägige oder zweitägige Hofabfuhr sowie für täglich einmalige Milcheinlieferung in Käsereien oder Sammelstellen Dauer: Unbefristet Grundgebühr	Taxpunkte
	pro Lieferant	200
		20
7.5	Bewilligungen für ganzjährige Silagefütterung an Mast-, Jung- und Galtvieh in Gemeinschaftsställen	100
	Dauer: Unbefristet	
7.6	Bewilligung für ganzjährige Verfütterung von Körnermais und Maiskolbensilage an Kleinvieh in der Siloverbotszone und in der Silozone mit Beschränkungen	100
	Dauer: Unbefristet	
7.7	Bewilligung zur Verfütterung von Silage an Mast-, Jung-, Galt-, Kleinvieh oder Pferde in der Siloverbotszone und in der Silozone mit Beschränkungen Dauer: Befristet auf 1 Jahr Gebühr für erstmaliges Gesuch	100
	Erneuerung der Bewilligung	50
7.8	Ausnahmebewilligung für 4 Wochen Sperrfrist Halbjahreskäsereien nach Art. 75 MLR Dauer: Befristet auf 1 Jahr Gebühr für erstmaliges Gesuch	100
	Erneuerung der Bewilligung	50
7.9	Gebühren für Untersuchungen Nachweis von Antibiotika pro Fall (IQB oder Störbetrieb)	200
	+pro untersuchte Probe	6
7.10	Proben aus Käsereien Kulturen, Milchproben, Hilfsstoffe	4
	Käseproben (nach Absprache mit FAM)	10
7.11	Mastitisproben pro Probe	4
7.12	Proben (Fett, Eiweiss, Lactose, Zellzahl) für externe Labors pro Untersuchung	2

7.13	Bang-Proben ABR-Ring-Test (für Kantonstierarzt)	Taxpunkte 6
7.14	Gehaltsproben für Käsereien pro Probe	0.8
7.15	Durchführung von Versuchen für Dritte (FAM, ZVSM)	nach Zeitaufwand

8. Bodenschutzfachstelle

8.1	Mitberichte	nach Zeitaufwand
8.2	Verfügungen (Vollzug KStoV)	nach Zeitaufwand

9. Landwirtschaftliches Beratungswesen

Die nachfolgende Gebührenregelung gilt für die Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANA, soweit in den vorstehenden Ziffern keine Sonderregelung getroffen wurde.

9.1	Standardgutachten für Landwirte und für Amtsstellen, sofern nach den Vorschriften der Gesetzgebung nicht Gebührenfreiheit besteht. Ein Standardgutachten umfasst in der Regel Bericht, Betriebsaufnahme, Bewirtschaftungsplan, Raumprogramm, Investitions- und Finanzierungsplan, Budget und Betriebsentwicklungsplan.	50 bis 200
9.2	Technische Planungen wie a Düngungsplan, Nährstoffbilanz, Fruchtfolgeplan, Parzellenplan, Weideplan, Fütterungsplan, Futter-TS-Plan, Ernterapport, Raum- und Funktionsprogramm, Arbeitsvoranschlag, Mechanisierungsplan, Heubelüftungsplanung, Sonnenkollektoren, Paa rungsplan, usw. pro Plan bzw. Berechnung	30 bis 100
	b Haushaltbudget, Ernährungsplan, hauswirtschaftliche Umbauskizzen usw. pro Plan bzw. Berechnung	30 bis 100
	c Neupflanzungen Obstbau	20 bis 200
9.3	Sämtliche Weiterbildungsaktivitäten wie Kurse, Seminare, Erfahrungsgruppen, Interessengruppen, Workshops, usw. a pro Halbtagskurs- und Abendveranstaltung	20

	Taxpunkte
<i>b</i> pro Tageskurs	30
<i>c</i> mehrtägige oder mehrteilige Veranstaltungen	
pro Halbtag bzw. Abend	10
pro Tag	20
die Kursgelder sind angemessen zu erhöhen, wenn	
<i>a</i> auswärtige Referentinnen oder Referenten beigezogen werden,	
<i>b</i> eine aufwendige Infrastruktur (EDV-Geräte, usw.) erforderlich ist oder	
<i>c</i> sonstige Mehraufwendungen entstehen	
9.4 Übrige Beratungsleistungen	nach Zeitaufwand
9.4.1 Wenn es sich beim Gesuchsteller um eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter eines bäuerlichen Familienbetriebs handelt, wird die Hälfte der Gebühr verrechnet.	

Anhang II C

Gebührentarif des Amtes für Wald und Natur (WANA)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeit-aufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1.	Forstinspektorat	Taxpunkte
1.1	Forstpolizei	
1.1.1	Bewilligung der Fristverlängerung bei Wiederbestockung von Blössen	gebührenfrei
1.1.2	Holzschlagbewilligung für Privatwaldeigentümer	gebührenfrei
1.1.3	Genehmigung von bes. Regelungen gemäss Art.9 FoG (Betreten, Befahren, Reiten, usw.)	gebührenfrei
1.1.4	Schriftliche Vereinbarung (Benützung von Forststrassen im Staatswald)	gebührenfrei
1.1.5	Bewilligung von Ausbeutungen sowie Ablagerungen im Wald	50 bis 2000
1.1.6	Bewilligung von Bauten im Wald	50 bis 1000
1.1.7	Näherbaubewilligung	50 bis 1000
1.1.8	Rodungsbewilligung	50 bis 2000
1.1.9	Bewilligung von sportl. Veranstaltungen und Anlässen	50 bis 1000
1.1.10	Bewilligung zur Veräußerung und Teilung von öffentl. Wald	50 bis 1000
1.1.11	Ersatzaufforstungspflicht (Übernahme durch Forstbehörde)	100 bis 1000
1.1.12	Bewilligung von Niederhaltezonen	20 bis 1000
1.1.13	Genehmigung von neu zu errichtender Rechte und Dienstbarkeiten (Neuanlage von elektr. Leitungen)	20 bis 1000
1.1.14	Formeller Waldfeststellungsentscheid	20 bis 2000
1.1.15	Wiederherstellungsverfügungen im Zusammenhang mit forstpolizeilichen Geschäften (Bauten, Deponien, widerrechtl. Rodungen, Nichterfüllung der Ersatzaufforstungspflicht, usw.)	20 bis 2000
1.2	Stoffverordnung/Forstschutz	
1.2.1	Pauschalbewilligung für die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	gebührenfrei
1.2.2	Fachbewilligung	gebührenfrei

1.2.3	Anwendungsbewilligung (vereinfachtes volles Bewilligungsverfahren), Bewilligung für geschlagenes Holz, Bewilligung für forstl. Pflanzgärten	Taxpunkte
1.2.4	Erteilen eines Pflanzenschutzzeugnisses	gebührenfrei
1.2.5	Prüfung von Exportsendungen	30 bis 50
1.3	Forstliche Planung	30 bis 50
1.3.1	Festsetzung des Hiebsatzes bei grösseren Übernutzungen	gebührenfrei
1.3.2	Genehmigung der Verträge mit Freierwerbenden für Wirtschaftsplan-Arbeiten	gebührenfrei
1.3.3	Genehmigung des Wirtschaftsplanes	gebührenfrei
1.3.4	Forstreservefonds	gebührenfrei
	a Entbindung von Verpflichtung zur Anlage eines Forstreservefonds (Bewilligung)	gebührenfrei
	b Befreiung von der Pflicht zur Leistung der Jahreseinlage in Forstreservefonds ..	gebührenfrei
1.3.5	Genehmigung der Geldentnahme aus Forstreservefonds	30 bis 50
1.4	Raumplanung/Planung allgemein	
1.4.1	Stellungnahme zu Bauvorhaben in lawinengefährdeten Gebieten im Baubewilligungsverfahren	50 bis 2000
1.4.2	Mitbericht im UVP-Verfahren	nach Zeitaufwand
1.4.3	Mitbericht zu Konzessionsgesuchen (Verkehr, Tourismus usw.)	50 bis 1000
1.5	Förderungsmassnahmen	
1.5.1	Verfügung von Massnahmen zur Sicherung gefährdeter Schutzwälder	gebührenfrei
1.5.2	Verfügung über Rückerstattung von Staatsbeiträgen	50 bis 200
1.5.3	Verfügung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes	20 bis 2000
1.5.4	Verfügung «Rückerstattung gewinnbringender Veräusserung» bei Waldzusammenlegungen	20 bis 500
1.5.5	Zusicherung der amtlichen Mitwirkung (Genehmigung der Vorstudie)	gebührenfrei
1.5.6	Auflagebewilligung	gebührenfrei
1.5.7	Verfügung Neuantritt	gebührenfrei

1.6	Forstorganisation	Taxpunkte
1.6.1	Ausnahmebewilligung für Anstellung nicht vollamtlicher Revierförster	gebührenfrei
1.6.2	Genehmigung von techn. Forstverwaltungen	gebührenfrei
1.6.3	Genehmigung des Forstreviers und Festlegung des Revierbeitrages	gebührenfrei
1.7	Ausbildung	
1.7.1	Prüfungsgebühr für Lehrabschlussprüfungen	gebührenfrei
1.7.2	Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses für Forstwarte	gebührenfrei
1.7.3	Anerkennung von Lehrbetrieben	100
1.7.4	Anerkennung von Lehrmeistern	50
1.7.5	Genehmigung von Lehrverträgen	50

2. Fischereiinspektorat

2.1	Gebühren für den Fang von Wassertieren	
2.1.1	Bewilligung für den Fang von Krebsen in staatlichen Fischgewässern	40 bis 200
2.1.2	Bewilligung zum Verkauf von Fischnährtieren aus staatlichen Fischgewässern	50 bis 250
2.1.3	Köderfischkarte	20
2.1.4	Kontrolle des Handels mit geschonten Fischen	1 pro kg/ maximal 100
2.1.5	Laichfischfangbewilligungen	50 bis 200
2.1.6	Verwaltungsgebühren zu Lasten der Leitung von Fischereikursen	50 bis 150
2.1.7	Bewilligung für Wettfischen	50 bis 250
2.2	Gebühren für die Berufsfischerei	
2.2.1	Bewilligung zur Verwendung von Fanggeräten, die im Patent nicht aufgeführt sind	30 bis 200
2.2.2	Bewilligung zum Fischen ausserhalb der ordentlichen Fangzeiten	30 bis 200
2.2.3	Gebühr für Markierung geschonter oder untermässiger Fische, die nicht zurückversetzt werden können	2.5 pro kg
2.3	Gebühren für staatliche Pachtgewässer	
2.3.1	Ausstellen oder Ändern des Pachtvertrages für Angelfischereigewässer	20 bis 80
2.3.2	Ausstellen der Fischereipässe und Gastkarten	5 bis 10 pro Stück

2.4	Gebühren für die Elektrofischerei	Taxpunkte
2.4.1	Ausstellen eines neuen Ausweises	30
2.4.2	Betriebsbewilligung für Elektrofischerei- anlagen pro Bewilligungsperiode	40 bis 200
2.5	Stellungnahmen zu technischen Eingriffen in Gewässer	
2.5.1	Kleine Eingriffe	50 bis 200
2.5.2	Mittlere Eingriffe	200 bis 1000
2.5.3	Grosse Eingriffe	1000 bis 2500
2.5.6	Sehr grosse Eingriffe	nach Zeitaufwand
2.6	Auslagen für fischereitechnische Massnah- men	
2.6.1	Für Arbeiten, die durch Dritte verursacht oder in Auftrag gegeben werden	nach Zeitaufwand
2.6.2	Bewirtschaftung staatlicher Fischgewässer durch staatliche Fischereiaufseher im Auf- trag Dritter	10 bis 15 pro Std.
2.7	Ernennungen	
2.7.1	Ernennung eines Fischereiaufsehers an ei- nem staatlichen Pachtgewässer	30 bis 100
3.	Jagdinspektorat	
3.1	Beilagen zum Jagdpatent	20
3.2	Verwaltungskostenabzug bei Rückerstat- tung der Patentgebühr wegen Rückgabe des Jagdpatents	50
3.3	Bewilligung für die Ausübung der Falknerei	50
3.4	Mahngebühr für das Nichteinsenden der Statistikformulare oder der Abschlusskon- trolle	50
3.5	Ausnahmebewilligung für die Benützung von Motorfahrzeugen auf der Jagd	30
3.6	Spezialbewilligung für den Hegeabschuss ..	30
3.7	Spezialbewilligung für die Wildschwein- jagd	50
3.8	Depotgebühr für den Abschuss von Stein- wild	100

3.9	Gebühr für andere Spezialbewilligungen (nach Umfang und Art der Bewilligung)	Taxpunkte 30 bis 100
3.10	Bewilligung für sportliche Veranstaltungen und gesellschaftliche Anlässe in Bannbezir- ken und Schutzgebieten	100 bis 300
3.11	Gebühr für die Eignungsprüfung für Jäge- rinnen und Jäger a Einschreibegebühr	250
	b Wiederholung der theoret. Prüfung	150
	c Wiederholung der prakt. Prüfung	50
3.12	Gebühr für die Zusatzprüfungen für Jäge- rinnen und Jäger a Einschreibegebühr	200
	b Wiederholung der Prüfung	150
3.13	Duplikate für Prüfungsausweis und Patent- unterlagen	20 bis 50
3.14	Einfache Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwand bis 2 Std.)	50
3.15	Mitberichte im Bereich Wildschutz und Le- bensraumerhaltung (Aufwand bis 6 Std./ Feldbegehung)	100
3.16	Mitberichte im Bereich Wildschutz und Le- bensraumerhaltung (Aufwendige Stellung- nahmen, wiederholte Mitberichte und Be- sprechungen)	150 bis 2000

4. Naturschutzinspektorat

4.1	Bewilligungen im Bereich Naturschutz	
4.1.1	Naturschutzgebiete (Ausnahmen von Schutzbestimmungen)	50 bis 2000
4.1.2	Wiederherstellungsverfügungen	50 bis 2000
4.1.3	Beseitigung von Ufervegetation	50 bis 2000
4.1.4	Biotopschutz (Ausnahmen Flachmoore usw.)	50 bis 2000
4.1.5	Artenschutz (Bewilligungen für Erwerbs- zwecke) a Pilze	100
	b Moose, Früchte, Heilkräuter usw.	100
	c Enzianwurzeln	100
4.1.6	Fangen und Halten von Tieren	50 bis 1000

4.2	Kontrollmassnahmen im Bereich Umweltschutz	Taxpunkte
4.2.1	Überprüfungen/Kontrollen StoV	50 bis 2000
4.3	Mitberichte im Bereich des Umweltschutzes und des Naturschutzes	
4.3.1	Einfache Mitberichte	50
4.3.2	Mitberichte mit mittlerem Aufwand (Voraktenstudium/Feldbegehung)	100 bis 500
4.3.3	Aufwendige Mitberichte/UVP (>½ Arbeitstag/mehrmalige Beschäftigung)	nach Zeitaufwand
4.4	Weitere Verrichtungen	
4.4.1	Aufwendige Zusammenstellungen usw. . .	50 bis 1000

Anhang II D

Gebührentarif des Amtes für wirtschaftliche Entwicklung

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1. Grundstückserwerb durch Personen im Ausland	Taxpunkte
1.1 Kontingentszuteilungen	50 bis 2000
1.2 Beschwerdeverzicht	gebührenfrei
2. Bergführerwesen	
2.1 Bergführererkurs und Prüfung pro Kursteil (ohne Unterkunft und Verpflegung)	200 bis 1500
2.2 Ausstellen eines neuen Bergführererbuchs	20
2.3 Bewilligung einer Bergsteigerschule	50 bis 200
2.4 Patent-/Bewilligungsentzugsverfahren	50 bis 400
3. Skilehrerwesen	
3.1 Skilehrerkurs und Prüfung pro Kursteil (ohne Unterkunft und Verpflegung)	300 bis 2500
3.2 Ausstellen eines neuen Skilehrerpatents	20
3.3 Bewilligung einer Skischule	50 bis 200
3.4 Patent-/Bewilligungsentzugsverfahren	50 bis 400
4. Gastgewerbe	
4.1 Anerkennung der Abschlüsse der bernischen Berufsverbände	gebührenfrei
4.2 Allgemeine Anerkennung von Ausweisen, Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten ...	gebührenfrei
4.3 Anerkennung im Einzelfall, sofern der Zeitaufwand grösser als eine Stunde	50 bis 1000

Anhang II E

Gebührentarif des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Die Gebühren nach Zeitaufwand richten sich nach den mittels Kostenrechnung KIGAKOST ermittelten Ansätzen.

1.	Abteilung Arbeitnehmerschutz	Taxpunkte
1.1	Betriebsbewilligungen	
1.1.1	Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren	nach Zeitaufwand
1.1.2	Anlagegenehmigungs- und Betriebsbewilligungserfahren	nach Zeitaufwand
1.1.3	Druckbehälterbewilligungsverfahren	nach Zeitaufwand
1.1.4	Ausnahmebewilligungsverfahren für Aufzugsanlagen	nach Zeitaufwand
1.1.5	Arbeitszeitbewilligungsverfahren	nach Zeitaufwand
1.1.6	Stellungnahmen und Mitberichte zuhanden eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Stellen sowie private Ge- suchsteller	nach Zeitaufwand
1.1.7	Bei den Tätigkeiten, die zu 50 % durch die Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) entschädigt werden, wird die Gebühr zu 50 % verrechnet.	
1.2	Arbeitszeitbewilligungen	
	Stunden	
	1– 50	25
	51–100	30
	101–150	35
	151–200	40
	201–300	45
	301–400	50
	401–600	55
	601–800	65

Stunden	Taxpunkte
801–1000	75
1001–1200	85
1201–1500	100
1501–2000	110
2001–2500	120
2501–3000	130
3001–3500	140
3501–4000	150
4001–5000	160
Ab 5000 Std.	
für weitere 1000 Std.	20
bis maximal	500

1.3 Gebühren für einen Abendverkauf pro Woche

Arbeitnehmer

1	25
3	30
5	45
7	50
9	55
11	60
13	65
15	75
17	85
19	90
21	95
23	100
25	115
27	120
29	125
31	130
33	140
35	150
37	155
39	160
41	170
43	175
45	180
47	185
49	195
51	200
53	205
55	210
57 und mehr	220

2. Abteilung Handel und Gewerbe		Taxpunkte
2.1	Messwesen	
2.1.1	Bewilligung für die «e»-Kennzeichnung von Fertigpackungen	150
2.1.2	Ausstellen eines Waagmeisterausweises ..	20
2.1.3	Vermietung Eichtank 2000 l (pro Zähler) ..	40
2.1.4	Verwarnung nach DVO	nach Zeit
2.1.5	Entschädigungen laut eidg. Eichgebührenverordnung (Artikel 6)	
2.1.5.1	Wiegegeräte	
	maximale Wiegefähigkeit	
	a bis 10 kg	10
	b über 10 kg bis 50 kg	20
	c über 50 kg bis 100 kg	27
	d über 100 kg bis 200 kg	34
	e über 200 kg bis 500 kg	42
	f über 500 kg bis 1000 kg	56
	g über 1000 kg bis 2000 kg	75
	h über 2000 kg	nach Aufwand
2.1.5.2	Tanksäulen	40
2.1.5.3	Abgasprüfgeräte	40
2.1.5.4	Messapparate/Mixed-Boy (2 Takt)	20
2.1.5.5	Einzelaufträge	
	a pro km	0.8
	b pro km mit Anhänger	1
	c Reisezeit	nach Zeit
2.1.5.6	Hilfspersonal und Gerätschaften	nach Aufwand
2.1.5.7	Vermieten von Eichamtgewichten	
	a bis 100 kg	35
	b über 100 kg bis 500 kg	60
	c über 500 kg bis 1000 kg	90
	d über 1000 kg	120

3. Abteilung Arbeitsmarkt

3.1	Ausländische Erwerbstätige	
3.1.1	Die Bearbeitungsgebühren (inklusive Formulare) betragen für die Zuteilung von:	
3.1.1.1	Ausländischen Jahresaufenthaltern	
	a Jahresaufenthalter pro Gesuch	
	mindestens	500
	b pro Jahresaufenthalter zusätzlich	100
	c Lehrlinge	200
	d abgelehnte Gesuche; mindestens	200
	oder nach Aufwand	

	e Umwandlung von Stagiaires in Jahresbewilligungen	Taxpunkte
		500
	f Übertritt von Studenten in die Erwerbstätigkeit	500
	g selbständige Erwerbstätigkeit	300
3.1.1.2	Saisoniers	
	a Gebühr für die Grundzuteilung von Saisoneinheiten zugunsten von Betrieben, die bereits in den Vorjahren Zuteilungen erhalten haben. (Versand und Kontrolle der Antragsformulare, Vorbereiten der Zuteilungssitzungen, Unterbreiten des Antrages/Voranschlag usw.) Grundgebühr	80
	b pro Saisonner zusätzlich	25
	c Androhung Bewilligungssperre bei Schwarzarbeit	400
	d Grundbearbeitungsgebühr für Nachzuteilungsbegehren	80
	e für jeden nachträglich zugeteilten Saisonier	25
	f erstmalige Zuteilung von Saisoneinheiten zugunsten von Betrieben mit saisonalem Charakter	300
	g vorzeitige Einreise im Baugewerbe; feste Gebühr pro Entscheid	100
3.1.1.3	Praktikanten, Au-pair-Angestellte und andere Kurzaufenthalter	120
3.1.1.3.1	Aktionen im Rahmen von Förderungsprogrammen	gebührenfrei
3.1.1.3.2	4-Monatsbewilligungen (13d BVO)	
	a Grundgebühr pro Verfügung und	80
	b pro ausländische Arbeitskraft zusätzlich	25
	c Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Oststaatenhilfe: Grundgebühr und ..	50
	d pro Arbeitskraft zusätzlich	5
3.1.1.3.3	Permis professionnel für 120 Tage	
	a pro Verfügung und für 1 Person,	200
	b jede weitere Person	25
3.1.1.4	Asylbewerber, Stellenantritt bei Familienzug, Stellen- und Kantonswechsel, sowie weitere arbeitsmarktliche Vorentscheide	120

		Taxpunkte
3.1.1.4.1	Stellungnahmen für gemeinnützige Beschäftigungsprogramme sowie für kurzfristige Erwerbseinsätze (für Gemeinden, Durchgangszentren, Flüchtlingsunterkünfte)	gebührenfrei
3.1.1.4.2	Bei arbeitsmarktlichen Vorentscheiden an Betriebe für kollektive befristete Kurzesätze beträgt	
	a die Grundgebühr und	80
	b pro Asylbewerber zusätzlich	25
3.1.1.5	Grenzgänger	
	a pro Gesuch mindestens	80
	b Verlängerungen	25
3.1.1.6	Gesuche für Verlängerungen	gebührenfrei
3.1.1.7	Für besonders aufwendige Gesuche kann die Gebühr angemessen bis zum Höchstbetrag von 5000 erhöht werden. Bei mutwilliger, offensichtlich unbegründeter (Gefälligkeitsgesuche) und wiederholter Gesuchseinreichung (nach ablehnendem Entscheid), ist für ablehnende Verfügungen eine Gebühr nach Aufwand und in Anlehnung an die vorstehende Skala bis zum Höchstbetrag von 5000 zu erheben.	
3.2	Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih	
3.2.1	Erstmalige Bewilligung im Kanton Bern	
	a für private Arbeitsvermittlung	700
	b für den Personalverleih	800
	c für private Arbeitsvermittlung (600) und den Personalverleih (700) zusammen	1300
3.2.2	Bewilligung einer Zweigniederlassung von Firmen mit Sitz im Kanton Bern	
	a für private Arbeitsvermittlung	450
	b für den Personalverleih	550
	c private Arbeitsvermittlung (350) und den Personalverleih (450) zusammen ..	800
3.2.3	Urkundenänderung für Einzelbewilligung	
	a Adressänderung/neuer Firmenname ..	150
	b Leiterwechsel	200
3.2.4	Urkundenänderung für Doppelbewilligung	
	a Adressänderung/neuer Firmenname ..	250
	b Leiterwechsel	300

3.2.5	Gebühren bei behördlichen Abklärungen im Zusammenhang mit der Wahrung der Aufsichtspflichten über die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Androhung von Bewilligungsentzug, Ansetzung von Fristen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, Bewilligungsentzug, Inspektionen vor Ort usw.)	Taxpunkte
		nach Zeitaufwand

4. Abteilung Umweltschutz

4.1	Industrie und Gewerbe	
4.1.1	Mitberichte für Neuanlagen LRV, LSV und StFV (Spruchgebühren)	95
4.1.2	UVP (Bewilligungsbehörde KIGA)	95
4.1.3	UVP (andere Bewilligungsbehörden)	95
4.1.4	Sanierungsverfügungen	95
4.1.5	Stellungnahmen zuhanden eidgenössischer kantonaler oder kommunaler Stellen	95
4.1.6	Abnahmekontrollen, periodische Kontrollen	95
4.1.7	Fahrzeugeinsatz	50
4.2	Emissionsmessungen	
4.2.1	Feuerungsanlagen	
4.2.1.1	Holzfeuerungen kleiner als 1 Megawatt (nur in Klagefällen) mit Messumfang CO, O ₂ :	
	a 1 Anlage, 1 Last	300
	b weitere Lasten	50
	c weitere Anlagen, 1 Last	150
	d weitere Lasten	50
4.2.1.2	Holzfeuerungen 70–200 kW mit Messumfang Staub, CO, O ₂ :	
	a 1 Anlage, 1 Last	400
	b weitere Lasten	50
	c weitere Anlagen, 1 Last	200
	d weitere Lasten	50
4.2.1.3	Holzfeuerungen 201–500 kW mit Messumfang Staub, CO, O ₂ :	
	a 1 Anlage, 1 Last	700
	b weitere Lasten	50
	c weitere Anlagen, 1 Last	350
	d weitere Lasten	50

4.2.1.4	Holzfeuerungen 501–1000 kW mit Messumfang Staub, CO, O ₂ :	Taxpunkte
	a 1 Anlage, 1 Last	1000
	b weitere Lasten	50
	c weitere Anlagen, 1 Last	500
	d weitere Lasten	50
4.2.1.5	Holzfeuerungen >1000 kW mit Messumfang Staub, CO, Ges.-C, O ₂ :	nach Zeitaufwand
4.2.1.6	Heizöl «Extra Leicht» + Gas mit Messumfang NOx, CO, O ₂ , Russ:	
	a 1 Anlage, 1 Last	1000
	b weitere Lasten	50
	c weitere Anlagen, 1 Last	350
	d weitere Lasten	50
4.2.1.7	Schwerölfeuerung mit Messumfang Staub, NOx, CO:	
	a 1 Anlage, 1 Last	2100
	b weitere Lasten	200
	c weitere Anlagen, 1 Last	600
	d weitere Lasten	200
4.2.2	Industrielle und Gewerbliche Anlagen	
4.2.2.1	Belagsaufbereitungsanlage mit Messumfang Staub, CO, O ₂ :	
	a 1 Anlage, 1 Last	1350
	b weitere Lasten	300
	c weitere Anlagen, 1 Last	600
	d weitere Lasten	300
4.2.2.2	Blockheizkraftwerk Diesel mit Messumfang Staub, CO, NOx, O ₂ :	
	a 1 Anlage, 1 Last	1550
	b weitere Lasten	150
	c weitere Anlagen, 1 Last	450
	d weitere Lasten	150
4.2.2.3	Blockheizkraftwerk Gas mit Messumfang CO, NOx, O ₂ :	
	a 1 Anlage, 1 Last	1350
	b weitere Lasten	50
	c weitere Anlagen, 1 Last	200
	d weitere Lasten	50
4.2.2.4	Getreidemühle, -trockner, Mahlanlage mit Messumfang Staub:	
	a 1 Anlage, 1 Last	1250
	b weitere Lasten	300

		Taxpunkte
	<i>c</i> weitere Anlagen, 1 Last	500
	<i>d</i> weitere Lasten	300
4.2.2.5	Grastrocknungsanlagen mit Messumfang	
	Staub, CO, O ₂ :	
	<i>a</i> 1 Anlage, 1 Last	1450
	<i>b</i> weitere Lasten	300
	<i>c</i> weitere Anlagen, 1 Last	500
	<i>d</i> weitere Lasten	300
4.2.2.6	Kaffeeröstanlage mit Messumfang	
	Gesamt-C:	
	<i>a</i> 1 Anlage, 1 Last	1000
	<i>b</i> weitere Lasten	150
	<i>c</i> weitere Anlagen, 1 Last	300
	<i>d</i> weitere Lasten	150
4.2.2.7	Sandstrahlanlage mit Messumfang Staub:	
	<i>a</i> 1 Anlage, 1 Last	1250
	<i>b</i> weitere Lasten	gebührenfrei
	<i>c</i> weitere Anlagen, 1 Last	500
	<i>d</i> weitere Lasten	gebührenfrei
4.2.2.8	Tankstellen mit Messumfang Abnahme:	
	<i>a</i> 1 Anlage, 1 Last	230
	<i>b</i> weitere Lasten, pro Zapfpistole	55
	<i>c</i> weitere Anlagen, 1 Last	gebührenfrei
	<i>d</i> weitere Lasten	gebührenfrei
4.2.3	Übrigen Anlagen	nach Zeitaufwand
4.2.4	Kontrolle der Feuerungsanlagen, die mit Heizöl «Extra leicht» betrieben werden:	
4.2.4.1	Feuerungsanlagen <1 MW pro Feuerung (Formulare, Auswertungen)	15
4.2.4.2	Feuerungsanlagen >1 MW und >360 kW inkl. Stickoxid-Messung:	
4.2.4.2.1	Grundtarife	
	<i>a</i> Brenner mit einstufigem Lastbetrieb	520
	<i>b</i> Brenner mit mehrstufigem Lastbetrieb	590
	<i>c</i> Brenner mit stufenlosem Lastbetrieb	660
	<i>d</i> für jeden weiteren Lastbetrieb wird ein Mehrpreis berechnet von	70
4.2.4.2.2	Minderpreise pro zusätzliche Feuerung in der gleichen Zentrale:	
	<i>a</i> Brenner mit einstufigem Lastbetrieb	290
	<i>b</i> Brenner mit mehrstufigem Lastbetrieb	360
	<i>c</i> Brenner mit stufenlosem Lastbetrieb	430

	<i>d</i> für jeden weiteren Lastbetrieb wird ein Mehrpreis berechnet von	Taxpunkte
4.2.5	Lärmessungen	70
4.2.5.1	Gebühren für Messgeräte	
	<i>a</i> Messgeräte inkl. Aufzeichnung; pro Einsatz	50
	<i>b</i> Messgeräte ohne Aufzeichnung; pro Einsatz	30
	<i>c</i> Fahrzeug; pro Einsatz	50
4.3	Störfallvorsorge	
4.3.1	Beurteilung von Kurzberichten	nach Zeitaufwand
4.3.2	Risikoüberprüfung durch Begehung	nach Zeitaufwand
4.3.3	Beurteilung von Risikoermittlungen	nach Zeitaufwand
4.3.4	Beurteilung von ergänzenden Berichten zur Überprüfung des Störfallrisikos	nach Zeitaufwand
4.3.5	UVP-Mitberichte	nach Zeitaufwand
4.3.6	Sanierungsverfügungen	nach Zeitaufwand
4.3.7	Abnahmekontrollen, periodische Kontrol- len, Stellungnahmen und Mitberichte zu- handen eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Stellen	nach Zeitaufwand

Anhang III

Gebührentarif der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeit-aufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1. Direktionssekretariat	Taxpunkte
1.1 Berufsausübungsbewilligungen	
1.1.1 Für Medizinalpersonen	200 bis 500
1.1.2 Für die übrigen Berufe des Gesundheitswesens	150 bis 350
1.2 Bewilligungen für Assistentinnen und Assistenten sowie für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten oder Apothekerinnen und Apothekern	50 bis 200
1.3 Bewilligungen zur Führung eines Spezialarzt-titels	300 bis 500
1.4 Betriebsbewilligungen im Bereich der Berufe des Gesundheitswesens	200 bis 400
1.5 Betriebsbewilligungen für Privatspitäler oder andere Krankenpflegeeinrichtungen	300 bis 3000
1.6 Bewilligungen für die gewerbsmässige Pflege von Betagten und Behinderten in Heimen	200 bis 2000
1.7 Bewilligungen für die Durchführung von Tier-versuchen	200 bis 400
1.8 Vertriebsbewilligungen für Heilmittel	300 bis 400
1.9 Bewilligungen für die Herstellung und den Grosshandel mit Arzneimitteln	300 bis 400
1.10 Bewilligungen für Herstellung, Verarbeitung und Handel mit Betäubungsmitteln	300 bis 400
2. Kantonsarztamt	
2.1 Bewilligungen für Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung Betäubungsmittelabhängiger	gebührenfrei

2.2	Betriebsbewilligungen und Zulassungen im Desinfektions- und Entwesungswesen	Taxpunkte 100 bis 250
2.3	Ausstellung von Leichenpässen	30
3. Kantonales Laboratorium		
3.1	Bewilligungen betreffend den Handel mit Wein	50 bis 200
3.2	Für Bewilligungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen im Geltungsbereich der eidgenössischen Giftgesetzgebung werden Gebühren in dem von der eidgenössischen Giftgesetzgebung zugelassenen Rahmen erhoben.	
3.3	Für Bewilligungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen im Geltungsbereich der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung werden Gebühren in dem von der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung zugelassenen Rahmen erhoben.	
3.4	Für Laboruntersuchungen und Inspektionen im Aufgabenbereich des Kantonalen Laboratoriums findet der Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz, Version 340-94, Anwendung.	
4. Fürsorgeamt		
4.1	Auskünfte im Bereich der Fürsorge- und Asylgesetzgebung gegenüber Fürsorgebehörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen des Fürsorgewesens sowie Privatpersonen	gebührenfrei
4.2	Entscheide über Gesuche um materielle Hilfe im Sinn von Artikel 3 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten ..	gebührenfrei
5. Rechtsamt		
5.1	Rechtskraftbescheinigungen gegenüber Privatpersonen, die in Erfüllung ihnen übertragener kantonaler Aufgaben verfügt haben	gebührenfrei
6. Diverse		
6.1	Entbindung vom Berufsgeheimnis	gebührenfrei

6.2	Mitberichte und Gutachten des Sanitätskollegiums	Taxpunkte 200 bis 10 000
6.3	Bewilligungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen im Bereich des Umweltschutzes	50 bis 1000
6.4	Mitberichte und Gutachten im Bereich des Umweltschutzes	100 bis 10 000

7. Gemeinsame Bestimmungen

- 7.1 Für Erneuerung, Änderung, Widerruf und Entzug von Bewilligungen gilt der für die Bewilligungerteilung festgesetzte Gebührenrahmen.
- 7.2 Die Gebühren für Betriebsinspektionen, die durch die besondere Gesetzgebung vorgeschrieben sind, sind von der inspizierten Person oder dem Betrieb zu tragen. Sie bemessen sich grundsätzlich nach Zeit- und Arbeitsaufwand und können für die einzelnen Bereiche pauschaliert werden.

Anhang IV A

Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (mit Ausnahme der Grundbuchämter)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1. Allgemeine Bestimmungen	Taxpunkte
Für die Vorprüfung von kommunalen und regionalen Reglementen und Plänen wird keine Gebühr erhoben. Ein besonders grosser Aufwand für eine Vorprüfung wird bei der Genehmigung in Rechnung gestellt.	
2. Gebühren des Amts für Gemeinden und Raumordnung	
2.1 Ausnahmebewilligung auf dem Gebiet der Unvereinbarkeit und des Verwandtenauschlusses	70 bis 200
2.2 Genehmigung von Zweckänderungen von Zuwendungen Dritter	100 bis 500
2.3 Ausnahmebewilligungen vom Mindestabschreibungssatz	100 bis 500
2.4 Fristerstreckungen bei der Einführung des Rechnungsschemas nach neuem Rechnungsmodell	70 bis 200
2.5 Bewilligung zur Einsichtnahme in Bürgerregister/Burgerrodel zwecks Ahnenforschung	50
2.6 Dienstleistungen auf Ersuchen der Gemeinden, wie Mitwirkung bei Amtsübergaben und Arbeitsplatzbewertungen	60 pro Stunde
2.7 Behandlung von Einsprachen gegen Reglemente der Gemeinden, wenn Anträgen nicht stattgegeben wird (Art. 14 Abs. 2 Gemeindeverordnung)	50 bis 500

2.8	Für besonders hohen Arbeitsaufwand bei Entscheiden über kommunale Planungsze- nen, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher und schwieriger Einsprachen	Taxpunkte 200 bis 2000
2.9	Behandlung von Einsprachen in der Orts- und Regionalplanung, wenn den Anträgen nicht stattgegeben wird	50 bis 500
2.10	Genehmigung der Verlängerung von Pla- nungszonen	50 bis 500
2.11	Ersatzvornahmen im Planungsrecht	nach Zeitaufwand
2.12	Ausnahmebewilligung von einzelnen Vor- schriften nach Art. 6 Abs. 3 SFG	150
2.13	Verfügung betreffend die Zustimmung zum Bauen in einer kantonalen Planungszone ...	150
2.14	Baupolizeiliche Verfügungen	300 bis 1000
2.15	Ersatzvornahmen aufgrund baupolizeili- cher Verfügungen	nach Zeitaufwand
2.16	Verfügung betreffend Zustimmung zum Bauen in einer Uferschutzzone nach Art. 5 Abs. 3 SFG und im Bauverbotsstreifen nach Art. 8 Abs. 2 SFG	150
2.17	Verfügungen nach Art. 31 Abs. 2 Lärm- schutzverordnung	150
2.18	Verfügung betreffend Zustimmung zum vor- zeitigen Baubeginn	150
2.19	Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall bei ortsfesten Anlagen	nach Zeitaufwand
2.20	Reproduktion von Luftbildern	Reproduktions- kosten und Gebühr von 5 Taxpunkten pro Bild und eine Bearbeitungs- gebühr von 20 Taxpunkten

2.21	Sanierungsverfügungen im Sinne des Umweltschutzgesetzes	Taxpunkte nach Zeitaufwand
2.22	Begutachtung von Geschäften durch die kantonalen Kommissionen zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen und zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder	200 bis 2000
3.	Gebühren des Kantonalen Jugendamts	
3.1	Verfügungen im Pflegekinderwesen, soweit nicht Kostenfreiheit besteht	100 bis 600
3.2	Adoptionsentscheide	350 bis 800
3.3	Verfügungen betreffend Absehen von der Zustimmung des leiblichen Elternteils für Adoptionen (sofern nicht zur Hauptsache geschlagen)	350 bis 500
3.4	Verfügungen betreffend Adoptionsvermittlung	300 bis 500
4.	Gebühren des Amts für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht	
4.1	Übernahme der Aufsicht über eine neue Stiftung oder eine neue Vorsorgeeinrichtung	250
4.1.1	Eintrag einer Vorsorgeeinrichtung ins Register für die berufliche Vorsorge (inkl. erstmalige Prüfung des Reglements, das die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung definiert)	500
4.2	Anerkennung einer Familienausgleichskasse	250
4.3	Genehmigung der Statuten einer Stiftung, einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Familienausgleichskasse	300 bis 600
4.4	Aufsichtswechsel bei Stiftungen oder Vorsorgeeinrichtungen (Übernahme oder Abgabe der Aufsicht, inkl. Mutation im Stiftungsregister)	200 bis 500
4.5	Statutenänderungen bei Stiftungen, Vorsorgeeinrichtungen, Familienausgleichskassen	

		Taxpunkte
4.5.1	Totalrevision	500 bis 1000
4.5.2	Teilrevision	300 bis 550
4.6	Prüfung eines Reglements bei Stiftungen, Vorsorgeeinrichtungen und Familienausgleichskassen	150 bis 1000
4.6.1	Prüfung eines Reglements nachtrags	70 bis 200
4.7	Vorprüfung von Statutenänderungen und Reglementen <ul style="list-style-type: none"> – die erste Vorprüfung ist in den Gebühren für die Genehmigung inbegriffen – die zweite und weitere Vorprüfungen sind zum halben Gebührensatz aufzurechnen 	
4.8	Ausübung der Aufsicht über die Stiftung oder die Vorsorgeeinrichtung	
4.8.1	Jährliche Grundgebühr für die Aufsicht über klassische Stiftungen mit einem Bruttovermögen <ul style="list-style-type: none"> bis zu Fr. 100 000.— bis zu Fr. 200 000.— bis zu Fr. 500 000.— bis zu Fr. 1 000 000.— bis zu Fr. 5 000 000.— bis zu Fr. 10 000 000.— bis zu Fr. 20 000 000.— über Fr. 20 000 000.— 	100 200 400 500 600 900 1300 1500
4.8.2	Jährliche Grundgebühr für die Aufsicht über Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen mit einem Bruttovermögen <ul style="list-style-type: none"> bis zu Fr. 100 000.— bis zu Fr. 200 000.— bis zu Fr. 500 000.— bis zu Fr. 1 000 000.— bis zu Fr. 5 000 000.— bis zu Fr. 10 000 000.— bis zu Fr. 20 000 000.— über Fr. 20 000 000.— 	150 250 500 600 800 1000 1500 1800
	und ein Zuschlag zur Grundgebühr für die Aufsicht über Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen, wenn zugunsten der Anspruchsberechtigten Versicherungsprämien entrichtet werden	

		Taxpunkte
	bis zu Fr. 100 000.—	100
	bis zu Fr. 500 000.—	200
	über Fr. 500 000.—	300
4.9	Jährliche Gebühr für die Ausübung der Aufsicht über die Familienausgleichskassen bei im Kanton Bern ausgerichteten Kinderzulagen	
	bis zu Fr. 100 000.—	100
	bis zu Fr. 200 000.—	200
	bis zu Fr. 1 000 000.—	400
	bis zu Fr. 5 000 000.—	600
	über Fr. 5 000 000.—	1000
4.10	Aufhebung einer Stiftung und Aufhebung der Anerkennung einer Familienausgleichskasse	500
4.11	Streichung im Register für die berufliche Vorsorge (inkl. Genehmigung des Schlussberichts)	700
4.12	Genehmigung von Verteilungsplänen sowie die Genehmigung der Übertragung von Vermögen und von Kollektivversicherungsverträgen auf eine andere Stiftung oder eine andere Vorsorgeeinrichtung	
4.12.1	Genehmigung von Verteilungsplänen	
	bis zu Fr. 100 000.—	150 bis 300
	bis zu Fr. 500 000.—	300 bis 600
	bis zu Fr. 1 000 000.—	400 bis 800
	bis zu Fr. 2 000 000.—	600 bis 1200
	bis zu Fr. 3 000 000.—	800 bis 1600
	bis zu Fr. 4 000 000.—	1000 bis 2000
	bis zu Fr. 5 000 000.—	1200 bis 2400
	über Fr. 5 000 000.—	1250 bis 2500
4.12.2	Genehmigung der Übertragung von Vermögen	
	bis zu Fr. 100 000.—	150 bis 300
	bis zu Fr. 500 000.—	300 bis 600
	bis zu Fr. 1 000 000.—	400 bis 800
	bis zu Fr. 2 000 000.—	500 bis 1000
	über Fr. 2 000 000.—	750 bis 1500
4.12.3	Genehmigung der Übertragung von Kollektivversicherungsverträgen	150 bis 300
	Bei gleichzeitiger Vermögensübertragung kommt Ziffer 4.12.2 zur Anwendung	

4.13	Anmeldung einer Arbeitgeberfirma bei der Auffangeinrichtung	Taxpunkte 200
4.14	Anerkennung als Kontrollstelle oder als Experte der beruflichen Vorsorge	
	– für die erste Stiftung oder Vorsorgeeinrichtung	300
	– für jede weitere Stiftung oder Vorsorgeeinrichtung	100
	– im Maximum	1000
4.15	Befreiungen von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse, Aufhebung der Befreiung und Interkantonale Vereinbarungen	
4.15.1	Befreiung einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung	400
4.15.2	Befreiung eines Unternehmens von erheblicher Bedeutung mit ausgebauter Besoldungsordnung	600
4.15.3	Befreiung von Arbeitgebern, die an einem zwischen Berufsverbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag oder einer ähnlichen kollektiven Vereinbarung beteiligt sind oder die mit einer überbetrieblichen Arbeitnehmerorganisation einen Gesamtarbeitsvertrag (Firmenvertrag) abgeschlossen haben	
	– Grundgebühr	700
	– zusätzlich pro Anschluss	10
4.15.4	Aufhebung einer Befreiung	200
4.15.5	Abschluss einer Interkantonalen Vereinbarung	200
4.15.6	Aufhebung einer Interkantonalen Vereinbarung	100
4.16	Ergreifen anderer aufsichtsrechtlicher Massnahmen	
4.16.1	Mahnen von Jahresrechnungen, von Kontrollstellenberichten, von Tätigkeitsberichten oder anderer Unterlagen	200
	– Verfügung mit Bussenandrohung	
4.16.2	Ermahnen, Verwarnen und Abberufen der Organe oder der Kontrollstelle oder des Experten für berufliche Vorsorge	200 bis 1000
4.16.3	Einsetzen einer kommissarischen Verwaltung	500

4.16.4	Verhängen von Bussen bei Nichteinreichen der Unterlagen für die jährliche Berichterstattung, eines Berichts des Experten für berufliche Vorsorge, eines Tätigkeitsberichts oder anderer Unterlagen durch eine Personalfürsorgestiftung, eine Vorsorgeeinrichtung, eine Familienausgleichskasse oder eine von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse befreite Unternehmung	Taxpunkte
4.16.5	Übrige aufsichtsrechtliche Massnahmen ...	500 bis 1000 nach Zeitaufwand
4.17	<p>Befreiung der klassischen Stiftungen von Gebühren</p> <p>Klassischen Stiftungen, die vom Bund, vom Kanton oder von einer Gemeinde Betriebsbeiträge erhalten, werden,</p> <ul style="list-style-type: none">– wenn mit den Betriebsbeiträgen das jeweilige Betriebsdefizit vollständig gedeckt wird, von den zu erhebenden Gebühren gänzlich befreit;– wenn die Betriebsbeiträge mehr als die Hälfte der Erträge ausmachen, von den zu erhebenden Gebühren zur Hälfte befreit und,– wenn die Betriebsbeiträge weniger als die Hälfte der Erträge ausmachen, von den zu erhebenden Gebühren nicht befreit.	

Anhang IVB**Gebührentarif der Grundbuchämter**

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1. Allgemeine Bestimmungen	Taxpunkte
1.1 Das Grundbuchamt darf die behandelten Akten in der Regel erst nach Bezahlung der Gebühren herausgeben. Es kann einen Vorschuss verlangen.	
1.2 Neben den Verfügungsberechtigten haften die übrigen Vertragsparteien, die eine Handlung verlangen, für die Bezahlung der entsprechenden Gebühren.	
1.3 Abweisung und Rückzug Bei Abweisung und Rückzug eines Geschäfts ist eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens aber eine solche entsprechend 1200 Taxpunkten zu beziehen.	
1.4 Parzellierung Für alle Verrichtungen im direkten Zusammenhang mit einer Grundstückparzellierung oder -zusammenlegung ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu beziehen. Die Gebühr für die Anlage von neuen Grundbuchblättern wird nach Ziffer 2.1.5 hienach bemessen.	
1.5 Vereinfachtes Verurkundungsverfahren Für alle Verrichtungen im Rahmen des Dekretes vom 16. November 1925 über das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken ist pro Handänderungsurkunde einzig eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens jedoch eine solche entsprechend 1200 Taxpunkten zu beziehen.	

		Taxpunkte
1.6	Gebührenreduktion Wenn eine Verrichtung eine wesentliche Vereinfachung für die Grundbuchführung mit sich bringt, kann die Gebührenrechnung durch das Grundbuchamt angemessen reduziert werden.	
1.7	Gebührenfreiheit Für die Löschung von Eintragungen, Vor- und Anmerkungen, die Streichung im Gläubigerregister und alle damit in direktem Zusammenhang stehenden Grundbuchverrichtungen sind keine Gebühren zu beziehen.	
1.8	Eigenhändige Anmeldung Für die Prüfung der Identität und Handlungsfähigkeit bei eigenhändiger Anmeldung von Grundpfandrechten, Dienstbarkeiten und Vormerkungen ist für jede zu kontrollierende Unterschrift eine Gebühr entsprechend 50 Taxpunkten geschuldet.	
1.9	Behandlung auf mehreren Grundbuchämtern Muss ein Geschäft auf mehr als einem Grundbuchamt behandelt werden, so zieht jedes Grundbuchamt seine Gebühren, soweit nicht ein Amt diese bereits bezogen hat.	
1.10	Blattzuschlag Haben Eintragungen, Vor- und Anmerkungen oder deren Abänderung auf mehr als einem Grundbuchblatt zu erfolgen, so ist für jedes weitere Blatt ein Zuschlag entsprechend 10 Taxpunkten zu beziehen. Bei einer Mehrheit von berechtigten Personen ist der Zuschlag nur einmal zu erheben.	
2.	Für Einschreibungen und Abänderungen im Hauptbuch gelten folgende Tarife	
2.1	Eigentum und Anlegung eines Grundbuchblattes	
2.1.1	Eigentumsänderung pro Erwerberin, Erwerber oder Erbengemeinschaft	100

2.1.2	Umwandlung von Gesamt- in Miteigentum oder umgekehrt sowie die Änderung des Gesamthandverhältnisses	Taxpunkte 100
2.1.3	Firma- und Namensänderung sowie Sitzver- legung einer juristischen Person, einer Kol- lektiv- oder einer Kommanditgesellschaft ...	100
2.1.4	Namensänderung einer natürlichen Person .	gebührenfrei
2.1.5	Anlegung eines neuen Grundbuchblattes, pro Blatt	100
2.1.6	Anlegung eines besonderen Blattes bei ge- wöhnlichem Miteigentum, pro Blatt	30
2.2	Dienstbarkeiten und Grundlasten Eintragung und Abänderung einer Dienst- barkeit oder Grundlast, pro berechtigtes Grundstück bzw. berechtigte Person	50
2.3	Grundpfandrechte	
2.3.1	Eintragung und Erhöhung eines Pfand- rechtes, inklusive Titelausstellung, pro Pfandrecht bzw. Titel	100
2.3.2	Eintrag einer leeren Pfandstelle, pro Grund- stück	100
2.3.3	Abänderung eines Pfandrechtseintrages (Pfandhaftverteilung, Pfandeinsetzung, Pfandentlassung, Umwandlung, Änderung im Rang und im Rechtsverhältnis usw.), pro beteiligtes Pfandrecht	20
	Werden gleichzeitig mehrere Abänderun- gen beim gleichen Pfandrecht beantragt, so ist die Gebühr nur einmal zu beziehen.	
2.3.4	Neuausstellung eines Titels gemäss Arti- kel 64 Absatz 3 der eidgenössischen Grund- buchverordnung vom 22. Februar 1910	20
2.3.5	Neuausstellung eines Titels infolge Schuld- briefzusammenlegung oder Schuldbrieftei- lung sowie Wiederausstellung eines kraft- los erklärten Titels	50
2.3.6	Einschreibung und Abänderung einer Vor- oder Anmerkung. Bei Vormerkung ist die Gebühr für jede be- rechtigte Person oder Erbengemeinschaft zu berechnen.	50
2.4	Einschreibung und Abänderung im Gläubi- gerregister, inklusive Einschreibungsver- merk, pro Pfandrecht	30

2.5	Für Auszüge, Bescheinigungen und Mitteilungen gelten folgende Tarife:	Taxpunkte
2.5.1	für beglaubigten Hauptbuchauszug, pro Grundstück oder landwirtschaftliches Heimwesen (inklusive Bezugsgrundstücke)	40
2.5.2	für die übrigen Auszüge (Belege, Hilfsregister)	nach Zeitaufwand
2.5.3	für Telefaxübermittlungen, pro Seite	10
2.5.4	für Bescheinigungen sowie Nachführung von Pfandtiteln	20
2.5.5	für Mitteilungen, wie Avisierungen bei Handänderungen und Bereinigung, Briefe, Aufforderungen und dergleichen	20
2.5.6	für Handänderungsanzeigen und übrige Mitteilungen an Gemeindestellen oder Kreisgeometer	gebührenfrei

Anhang VA**Gebührentarif der Polizei- und Militärdirektion
(ohne SVSA und Kapo)**

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1.	Direktionssekretariat	Taxpunkte
1.1	Waffenwesen	
1.1.1	Waffenerwerbsscheine für Faustfeuerwaffen	30
1.1.2	Waffenerwerbsschein für einen Kaninchen-töter	10
	Waffenerwerbsschein für Selbstschütz-geräte	10
1.1.3	Waffenhändlerprüfung	100 bis 500
1.1.4	Waffenhändlerpatent	100 bis 1000
1.1.5	Sammlerbewilligungen für Seriefeuer-waffen	50 bis 250
1.2	Sprengstoffwesen	
1.2.1	Erwerbsschein für Sprengmittel	2 bis 50
1.2.2	Verkauf von Sprengmittel	20 bis 200
1.2.3	Verkauf von Schiesspulver	20 bis 200
1.2.4	Verkauf pyrotechnischer Gegenstände	20 bis 200
1.3	Lotteriewesen/Spiele	
1.3.1	Lotterien: 1–5% von der Plansumme	
1.3.2	Tombolas: 1–5% von der Plansumme	
1.3.3	Lottos: pro Tag	50 bis 1000
1.3.4	Spiele: 10% der ausgesetzten Gaben	
1.4	Kursäle/Spielcasinos	
1.4.1	Boulespielbewilligungen	1000 bis 5000
1.4.2	Boulespielbetrieb: Abgabe pro Jahr	500 bis 5000
1.4.3	Geldspielapparatebetriebsbewilligung	1000 bis 5000
1.4.4	Geldspielapparate: Abgabe pro Apparat und Jahr	1000 bis 7000
1.5	Spellsalons	
1.5.1	Einrichtungsbewilligungen	200 bis 400
1.5.2	Betriebsbewilligung (Erteilung und Erneuerung)	150 bis 500

1.5.3	Jährliche Gebühr pro aufgestellten Automat (vom Regierungsstatthalteramt zu verlangen)	Taxpunkte
		100 bis 300
1.6	Bewilligung betreffend politische Reden von Ausländern	20 bis 250
2.	Amt für Freiheitsentzug und Betreuung	
2.1	Auszug aus dem kantonalen Strafregister ..	15
3.	Amt für Polizeiverwaltung	
3.1	Zivilstands- und Bürgerrechtswesen	
3.1.1	Behandlung eines Gesuches um Namensänderung	100 bis 1000
	(Art. 30 Abs. 1 und 2 ZGB ¹)	
3.1.2	Berichtigung von Zivilstandsregistern, sofern ein Mitverschulden an fehlerhaften Eintragungen nachweisbar ist	100 bis 500
	(Art. 45 Abs. 2 ZGB ¹)	
3.1.3	Bewilligung zur Einsichtnahme in die Zivilstandsregister durch Private	50
	(Art. 29 Abs. 2 ZStV ²)	
3.1.4	Beschaffung von ausländischen Zivilstands- urkunden auf Verlangen Privater	100 bis 500
	zuzüglich Spesen	
	(Art. 137 Abs. 1 ZStV ²)	
3.1.5	Befreiung von der Vorlegung nicht oder nur sehr schwer erhältlicher Ausweise für die Eheverkündung	50 bis 200
	(Art. 150 Abs. 3 ZStV ²)	
3.1.6	Behandlung eines Gesuches um Eheschliessungsbewilligung	250 bis 400
	(Art. 168 a und 168 b ZStV ²)	
3.1.7	Prüfung ausländischer Belege anlässlich eines Eheschliessungsverfahrens, sofern damit ein überdurchschnittlicher Arbeitsaufwand verbunden ist (Art. 179 a Abs. 2 ^{bis} ZStV)	50 bis 500
3.1.8	Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 BüG ³)	100
3.1.9	Feststellung des Bürgerrechts	200 bis 500
	(Art. 49 BüG ³)	

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 211.112.1

³⁾ SR 141.0

3.1.10	Bescheinigung in Zivilstands- und Bürgerrechtsangelegenheiten	Taxpunkte 50
3.1.11	Die Gebühren der Zivilstandsämter werden gesondert geregelt	
3.2	Fremdenpolizei Die Gebühren in Fremdenpolizeisachen werden gesondert geregelt	
3.3	Passwesen	
3.3.1	Ausstellen eines neuen Passes	70
3.3.2	Übertrag der Gültigkeit bei Namensänderung oder vollem Pass	25
3.3.3	Verlängerung der Gültigkeit	45
3.3.4	Kindereintrag im Pass der Eltern, je	15
3.3.5	Pauschale Zusatzgebühr bei Passverlust ...	40
3.3.6	Ausstellen einer Passemppfehlung	10
3.3.7	Zusatzgebühr für die Bearbeitung eines Passes am Bestelltag innerhalb einer Stunde ..	30
3.3.8	Zu Lasten des/der Passbestellers/Passbestellerin sind ferner alle Auslagen für den Versand zu verrechnen	
3.4	Aussenwerbung	
3.4.1	Erteilen einer Bewilligung, einmalige Gebühr	60 bis 1200
3.4.2	Abweisung eines Reklamegesuches und Verfügung über die Entfernung einer rechtswidrig aufgestellten Reklame	100 bis 400
3.4.3	Plakatierungsfirmen entrichten für ständige Anschlagstellen, welche der Bewilligungspflicht unterstehen, eine jährlich wiederkehrende Gebühr, die an den Schweizer Landesindex gebunden ist. Die Höhe der Gebühr beim Indexstand 100 Punkte (Dezember 1982) beträgt 14 Franken pro Weltformatplakat. Die Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten sind in einer Vereinbarung zu regeln. Berechnungsgrundlage «B4» (Weltformat)	
3.4.4	Für Informationstafeln kann anstelle der einmaligen Gebühr eine jährliche Gebühr analog den Plakatanschlagstellen erhoben werden.	
3.4.5	Vorbehalten bleiben Entschädigungen für die Inanspruchnahme von staatlichem Eigentum für Reklame oder Reklameeinrichtungen.	

3.5	Filmwesen	Taxpunkte
3.5.1	Erteilung und jährliche Erneuerung der Betriebs- und Einrichtungsbewilligung für sesshafte Betriebe Bemessung nach dem Umfang des Betriebes, hälftige Teilung zwischen Staat und Gemeinde	200 bis 2000

Anzahl Vorstellungen pro Woche im Jahresdurchschnitt	Anzahl Sitzplätze				
	Bis	200	201-300	301-400	über 400
Bis zu 3	250	300	350	400	
4 bis 7	500	600	700	800	
8 bis 11	750	900	1050	1200	
12 bis 21	1000	1200	1400	1600	
Über 21	1250	1500	1750	2000	

Bruchteile zwischen den erwähnten Vorstellungszahlen werden bis und mit 0,5 abgerundet und über 0,5 aufgerundet.

3.5.2	Andere Filmvorführungen (wie Wanderbetriebe, vereinzelte Veranstaltungen) soweit sie einer Betriebsbewilligung bedürfen, pro Vorstellung	
3.5.3	Filmprüfungen gemäss Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 des Gesetzes, pro Stunde	90
3.6	Gebühren für verschiedene gewerbepolizeiliche Bewilligungen	
3.6.1	Hausierbewilligung	0 bis 500
3.6.2	Verkaufswagen	100 bis 3000
3.6.3	Wanderlager	100 bis 2000
3.6.4	Unterhaltungsgewerbe	10 bis 1000

4. Amt für Militärverwaltung und -betriebe

keine spezielle kantonalrechtliche Gebühren

5. Amt für Zivilschutz

5.1	Prüfung von Schutzraum-Baubewilligungs- gesuchen nach den «Technischen Weisun- gen für den privaten Schutzraumbau, TWP 1984»	
5.1.1	pro Schutzraum bis 13 SP	140
5.1.2	pro Schutzraum von 14 bis 30 SP	170
5.1.3	pro Schutzraum von 31 bis 50 SP	200
5.1.4	pro Schutzraum von 51 bis 100 SP	260

		Taxpunkte
5.1.5	pro Schutzraum von 101 bis 200 SP	350
5.1.6	pro Schutzraum über 200 SP	450
5.2	Prüfung von Schutzraum-Baubewilligungs- gesuchen nach den «Technischen Weisun- gen für spezielle Schutzräume, TWS 1982»	
5.2.1	pro Schutzraum bis 150 SP	900
5.2.2	pro Schutzraum über 150 SP	1200
5.3	Abnahme der fertiggestellten Schutzräume nach den «Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau, TWP 1984»	
5.3.1	pro Schutzraum bis 13 SP	60
5.3.2	pro Schutzraum von 14 bis 30 SP	70
5.3.3	pro Schutzraum von 31 bis 50 SP	90
5.3.4	pro Schutzraum von 51 bis 100 SP	120
5.3.5	pro Schutzraum von 101 bis 200 SP	150
5.3.6	pro Schutzraum über 200 SP	230
5.4	Abnahme der fertiggestellten Schutzräume nach den «Technischen Weisungen für spe- zielle Schutzräume, TWS 1982»	
5.4.1	pro Schutzraum bis 150 SP	450
5.4.2	pro Schutzraum über 150 SP	600
5.5	Bei nachträglichen Projektänderungen und Änderungsgesuchen von bestehenden Schutzräumen bzw. für ausserordentliche Abnahmen können die Tarife gemäss 5.1 bis 5.4 bis zum zweifachen erhöht werden.	
5.6	Prüfung von Schutzraum-Befreiungsgesu- chen, pro Gesuch	100
5.7	Prüfung von Schutzraum-Aufhebungsgesu- chen, pro Gesuch	120
5.8	Keine Gebühren werden erhoben für den baulichen Zivilschutz betreffend Gesuche von Bund, Kanton, Gemeinden, Landeskir- chen, Stiftungen und privaten Heimen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung sowie für freiwillige Massnahmen.	

Anhang VB

Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamtes (SVSA)

Die nachstehenden Gebühren sind in Franken angegeben.

1.	Prüfungen	Franken
1.1	Praktische Fahrzeugführerprüfungen	
1.1.1	Kategorie A: Prüfung in Zweiergruppe (inkl. Manöverteil)	55.—
1.1.2	Kategorie A 1: Prüfung in Zweiergruppe (inkl. Manöverteil)	55.—
1.1.3	Kategorie A 2: Einzelprüfung Verkehr und Manöver	55.—
1.1.4	Kategorie B: a Einzelprüfung Verkehr und Manöver	110.—
	b Teilprüfung Verkehr	80.—
	c Teilprüfung Manöver	55.—
1.1.5	Kategorie C: a Einzelprüfung Verkehr und Manöver	140.—
	b Einzelprüfung Verkehr und Manöver, inkl. Prüfung Kategorie E	280.—
	c Teilprüfung Verkehr	80.—
	d Teilprüfung Manöver	55.—
1.1.6	Kategorie C 1: a Einzelprüfung Verkehr und Manöver	110.—
	b Teilprüfung Verkehr	80.—
	c Teilprüfung Manöver	55.—
1.1.7	Kategorie D: a Einzelprüfung Verkehr und Manöver	140.—
	b Teilprüfung Verkehr	80.—
	c Teilprüfung Manöver	55.—
1.1.8	Kategorie D 1: a Einzelprüfung Verkehr und Manöver	110.—
	b Teilprüfung Verkehr	80.—
	c Teilprüfung Manöver	55.—
1.1.9	Kategorie D 2: a Einzelprüfung Verkehr und Manöver	110.—
	b Teilprüfung Verkehr	80.—
	c Teilprüfung Manöver	55.—
1.1.10	Kategorie E: a Einzelprüfung Verkehr und Manöver	140.—

		Franken
	<i>b</i> Teilprüfung Verkehr	80.—
	<i>c</i> Teilprüfung Manöver	55.—
1.1.11	Kategorie F:	
	<i>a</i> Prüfung in Zweiergruppe mit Motorrad ..	55.—
	<i>b</i> Einzelprüfung mit Motorwagen	110.—
	<i>c</i> Teilprüfung Verkehr mit Motorwagen	80.—
	<i>d</i> Teilprüfung Manöver mit Motorwagen ..	55.—
1.1.12	Motorfahrräder:	
	Einzelprüfung	55.—
1.1.13	Trolleybus:	
	<i>a</i> Einzelprüfung Verkehr und Manöver	140.—
	<i>b</i> Teilprüfung Verkehr	80.—
	<i>c</i> Teilprüfung Manöver	55.—
1.1.14	Zusätzliche Entschädigung für Fahrzeugführerprüfungen ausserhalb der Verkehrsprüfungszentren	10.— bis 500.—
1.2	Praktische Schiffsführerprüfung	
1.2.1	Kategorie A:	110.—
1.2.2	Kategorie B:	440.—
1.2.3	Kategorie C:	440.—
1.2.4	Kategorie D:	110.—
1.2.5	Kategorie E:	110.—
1.3	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte praktische Führerprüfungen und Kontrollfahrten	
1.3.1	Fahrzeugführer- und Schiffsführerprüfungen	40.— bis 300.—
1.3.2	Kontrollprüfungen	40.— bis 300.—
1.3.3	Kontrollfahrten	Ansatz je Kategorie gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Kategorie
1.4	Theoretische Fahrzeugführer- und Schiffsführerprüfungen	
1.4.1	Basistheorie (schriftlich)	40.—
1.4.2	Basistheorie für jugendliche Führer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge und Mofas (schriftlich)	40.—
1.4.3	Einzelprüfung Basis- oder Zusatztheorie (mündlich oder schriftlich)	120.—
1.4.4	Teilprüfung Zusatztheorie ARV (schriftlich) ..	40.—

1.4.5	Teilprüfung Zusatztheorie Motorfahrzeuge Kat. C oder Trolleybus (mündlich oder schriftlich)	Franken 60.—
1.5	Prüfung der körperlichen Eignung	gebührenfrei
1.6	Fahrlehrerprüfungen	
1.6.1	Fahrlehrerprüfungen nach Art. 49 ff. VZV	
	a Vorprüfung	
	b Hauptprüfung	
	c Zwischenprüfung	
	d Kontrollprüfung	
	e Ergänzungsprüfung	
	f ganze oder teilweise Wiederholung einer Prüfung oder Teilprüfung je	50.— bis 1500.—
1.7	Fahrzeugprüfungen	
1.7.1	Leichte Motorwagen	
	a ganze Prüfung (typengeprüft)	90.—
	b ganze Prüfung (Chassis/Kabine typengeprüft)	180.—
	c ganze Prüfung (nicht typengeprüft)	240.—
	d Teilprüfung Motorwechsel	60.—
	e Teilprüfung Umbau	90.—
	f Teilprüfung Handänderung	60.—
	g Teilprüfung Nutzlaständerung bei Lieferwagen	90.—
	h Teilprüfung Sitzplatzänderung	30.—
	i Teilprüfung Spurveränderung	60.—
1.7.2	Schwere Motorwagen	
	a ganze Prüfung, zweiachsige Fahrzeuge (typengeprüft)	240.—
	b ganze Prüfung, zweiachsige Fahrzeuge (nicht typengeprüft)	360.—
	c ganze Prüfung, Fahrzeuge mit drei und mehr Achsen (typengeprüft)	240.—
	d ganze Prüfung, Fahrzeuge mit drei und mehr Achsen (nicht typengeprüft)	360.—
	e Teilprüfung Motorwechsel	60.—
	f Teilprüfung Umbau und technische Änderungen/Ergänzungen	120.—
	g Teilprüfung Handänderung	120.—
	h Teilprüfung Nutzlaständerung	120.—
	i Teilprüfung Sitzplatzänderung	60.—
	k Prüfung für Bewilligung «internationale Transporte»	120.—

1.7.3	Gewerbliche Traktoren	Franken
	a ganze Prüfung (typengeprüft)	120.—
	b ganze Prüfung (nicht typengeprüft)	240.—
	c Teilprüfung Motorwechsel	60.—
	d Teilprüfung Umbau	90.—
	e Teilprüfung Handänderung	90.—
1.7.4	Gewerbliche Motorkarren/Motoreinachser	
	a ganze Prüfung (typengeprüft)	75.—
	b ganze Prüfung (Chassis/Kabine typengeprüft)	120.—
	c ganze Prüfung (nicht typengeprüft)	150.—
	d Teilprüfung Motorwechsel	60.—
	e Teilprüfung Umbau	60.—
	f Teilprüfung Handänderung	60.—
1.7.5	Leichte Arbeitsmaschinen	
	a ganze Prüfung (typengeprüft)	120.—
	b ganze Prüfung (Chassis/Kabine typengeprüft)	180.—
	c ganze Prüfung (nicht typengeprüft)	240.—
	d Teilprüfung Motorwechsel	60.—
	e Teilprüfung Umbau	60.—
	f Teilprüfung Handänderung	120.—
1.7.6	Schwere Arbeitsmaschinen	
	a ganze Prüfung, zweiachsige Fahrzeuge (typengeprüft)	180.—
	b ganze Prüfung, zweiachsige Fahrzeuge (nicht typengeprüft)	300.—
	c ganze Prüfung, Fahrzeuge mit drei und mehr Achsen (typengeprüft)	240.—
	d ganze Prüfung, Fahrzeuge mit drei und mehr Achsen (nicht typengeprüft)	360.—
	e Teilprüfung Motorwechsel	60.—
	f Teilprüfung Umbau	120.—
	g Teilprüfung Handänderung	180.—
1.7.7	Gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeitskarren bis 3500 kg Gesamtgewicht	
	a ganze Prüfung (typengeprüft)	90.—
	b ganze Prüfung (nicht typengeprüft)	120.—
	c Teilprüfung Motorwechsel	60.—
	d Teilprüfung Umbau	60.—
	e Teilprüfung Handänderung	90.—
1.7.8	Gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeitskarren über 3500 kg Gesamtgewicht	
	a ganze Prüfung (typengeprüft)	180.—
	b ganze Prüfung (nicht typengeprüft)	300.—
	c Teilprüfung Motorwechsel	60.—

		Franken
	<i>d</i> Teilprüfung Umbau	120.—
	<i>e</i> Teilprüfung Handänderung	90.—
1.7.9	Traktoren, Motorkarren, Motoreinachser (Landwirtschaft)	
	<i>a</i> ganze Prüfung (typengeprüft)	60.—
	<i>b</i> ganze Prüfung (Chassis/Kabine typenge- prüft)	120.—
	<i>c</i> ganze Prüfung (nicht typengeprüft)	120.—
	<i>d</i> Teilprüfung Motorwechsel	60.—
	<i>e</i> Teilprüfung Umbau	60.—
	<i>f</i> Teilprüfung Handänderung	60.—
	<i>g</i> Teilprüfung Geschwindigkeit	30.—
1.7.10	Einachsanhänger (inkl. Arbeitsanhänger)	
	<i>a</i> ganze Prüfung, bis 3500 kg Gesamtge- wicht (typengeprüft)	90.—
	<i>b</i> ganze Prüfung, bis 3500 kg Gesamtge- wicht (nicht typengeprüft)	150.—
	<i>c</i> ganze Prüfung, über 3500 kg Gesamtge- wicht (typengeprüft)	120.—
	<i>d</i> ganze Prüfung, über 3500 kg Gesamtge- wicht (nicht typengeprüft)	180.—
	<i>e</i> Teilprüfung Umbau und technische Än- derungen/Ergänzungen	90.—
	<i>f</i> Teilprüfung Handänderung	60.—
	<i>g</i> Teilprüfung Nutzlaständerung	90.—
	<i>h</i> Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel	90.—
	<i>i</i> Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel für Aus- nahmeanhänger	150.—
	<i>k</i> Prüfung für Sonderbewilligung, Langma- terialtransporte, Übergewicht, Übermas- se	120.—
	<i>l</i> Prüfung für Bewilligung «internationale Transporte»	90.—
1.7.11	Mehrachsanhänger (inkl. Arbeitsanhänger)	
	<i>a</i> ganze Prüfung, bis 3500 kg Gesamtge- wicht (typengeprüft)	120.—
	<i>b</i> ganze Prüfung, bis 3500 kg Gesamtge- wicht (nicht typengeprüft)	180.—
	<i>c</i> ganze Prüfung, über 3500 kg Gesamtge- wicht (typengeprüft)	150.—
	<i>d</i> ganze Prüfung, über 3500 kg Gesamtge- wicht (nicht typengeprüft)	210.—
	<i>e</i> Teilprüfung Umbau und technische Än- derungen/Ergänzungen	120.—
	<i>f</i> Teilprüfung Handänderung	90.—

		Franken
	<i>g</i> Teilprüfung Nutzlaständerung	120.—
	<i>h</i> Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel	90.—
	<i>i</i> Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel für Ausnahmeanhänger	150.—
	<i>k</i> Prüfung für Sonderbewilligung, Langmaterialtransporte, Übergewicht, Übermasse	150.—
	<i>l</i> Prüfung für Bewilligung «internationale Transporte»	120.—
1.7.12	Tiefganganhänger	
	<i>a</i> ganze Prüfung, einachsig (typengeprüft) ..	150.—
	<i>b</i> ganze Prüfung, einachsig (nicht typengeprüft)	210.—
	<i>c</i> ganze Prüfung, mehrachsig (typengeprüft)	180.—
	<i>d</i> ganze Prüfung, mehrachsig (nicht typengeprüft)	240.—
	<i>e</i> Teilprüfung Umbau und technische Änderungen/Ergänzungen	120.—
	<i>f</i> Teilprüfung Handänderung	120.—
	<i>g</i> Teilprüfung Nutzlaständerung	120.—
	<i>h</i> Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel	150.—
	<i>i</i> Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel für Ausnahmeanhänger	150.—
	<i>k</i> Prüfung Sonderbewilligung, Übergewicht, Übermasse	150.—
	<i>l</i> Prüfung für Bewilligung «internationale Transporte»	120.—
1.7.13	Schlittenanhänger	40.— bis 360.—
1.7.14	Motorräder/Dreiräder	
	<i>a</i> ganze Prüfung (typengeprüft)	60.—
	<i>b</i> ganze Prüfung (nicht typengeprüft)	120.—
	<i>c</i> Teilprüfung Umbau, Soziussitz	30.—
	<i>d</i> Teilprüfung Umbau, Seitenwagen	90.—
	<i>e</i> Teilprüfung Handänderung	50.—
1.7.15	Kleinmotorräder	
	<i>a</i> ganze Prüfung (typengeprüft)	60.—
	<i>b</i> ganze Prüfung (nicht typengeprüft)	90.—
	<i>c</i> Teilprüfung Handänderung	50.—
1.7.16	Motorfahrräder	
	<i>a</i> Gruppenprüfung, pro Fahrzeug	30.—
	<i>b</i> Einzelprüfung	60.—
1.7.17	Periodische Nachprüfungen/Nachprüfungen nach Polizeirapport	
	<i>a</i> Leichte Motorwagen	60.—

		Franken
	<i>b</i> Schwere Motorwagen	90.—
	<i>c</i> Traktoren (gewerbliche)	90.—
	<i>d</i> Traktoren (landwirtschaftliche)	60.—
	<i>e</i> Motorkarren (gewerbliche)	90.—
	<i>f</i> Motorkarren (landwirtschaftliche)	60.—
	<i>g</i> Motoreinachser	60.—
	<i>h</i> Leichte Arbeitsmaschinen	120.—
	<i>i</i> Schwere Arbeitsmaschinen	180.—
	<i>k</i> Arbeitskarren	90.—
	<i>l</i> Anhänger, einachsig	60.—
	<i>m</i> Anhänger, mehrachsig	90.—
	<i>n</i> Tiefganganhänger (Ausnahmeanhänger)	120.—
	<i>o</i> Motorräder/Dreiräder/Kleimotorräder ..	50.—
	<i>p</i> Motorfahrräder	40.—
1.7.18	Nachprüfungen nach Beanstandungen	
	<i>a</i> Prüfungen ohne Voranmeldung (weniger als 10 Mängel)	
	<i>a 1)</i> ohne Benützung von Prüfständen ...	20.—
	<i>a 2)</i> mit Benützung von Prüfständen	30.—
	<i>b</i> Prüfungen mit Voranmeldung (mehr als 10 Mängel, ganze Prüfung)	Ansatz gemäss Prüfungs- gebühr der entsprechenden Kategorie
1.7.19	Technische Änderungen nach Ein-, Um- oder Aufbauten (inkl. Bewilligung von Änderungen)	
	<i>a</i> Räder und/oder Spur	60.—
	<i>b</i> Bearbeitung von VSA-Prüfberichten für Räder	50.—
	<i>c</i> Lenkung	60.—
	<i>d</i> Bremsanlage	60.—
	<i>e</i> Auspuffanlage mit Lärmessung im Stand	60.—
	<i>f</i> Motor	60.—
	<i>g</i> Fahrgestell/Carosserie (Tieferlegung, Federung usw.)	60.—
	<i>h</i> Bearbeitung eines Gesuchs um Veränderung des Achsabstandes	60.—
	<i>i</i> Prüfung der Veränderung des Achsabstandes	60.—
	<i>k</i> Gelblicht/Blaulicht mit Wechselklanghorn	40.—

		Franken
	<i>l</i> Taxi-Überfallalarmanlage	60.—
	<i>m</i> Doppelpedale (Fahrtschulfahrzeuge)	30.—
1.7.20	Andere Teilprüfungen nach Beanstandungen, nach Abänderungen, Ein-, Um- oder Aufbauten (inkl. Bewilligung von Änderungen)	20.— bis 360.—
1.7.21	Geräuschmessung in Vorbeifahrt	100.— bis 360.—
1.7.22	Rauchmessung nach Vollastmethode	100.— bis 360.—
1.7.23	Prüfung von Fahrzeugabänderungen für körperlich Behinderte	gebührenfrei
1.7.24	Bearbeitung der Prüfungsberichte der durch das Gewerbe geprüften Fahrzeuge	
	<i>a</i> Personenwagen	50.—
	<i>b</i> Motorräder und Dreiräder	30.—
	<i>c</i> Kleinmotorräder	30.—
	<i>d</i> Motorfahrräder	10.—
1.7.25	Zusätzliche Entschädigung Fahrzeugprüfungen ausserhalb der Verkehrsprüfzentren ...	10.—bis 500.—
1.8	Schiffsprüfungen	
1.8.1	Erste Inverkehrsetzung von typengeprüften Schiffen mit Motor und sanitären Einrichtungen	
	Daten- und Ausrüstungskontrolle	40.—
1.8.2	Vergnügungsschiffe (Abnahmeprüfung, Sonderprüfung, periodische Prüfung, Prüfung von Amtes wegen)	
	<i>a</i> Grundgebühr bis 5 m Länge	60.—
	<i>b</i> Grundgebühr über 5 m Länge	80.—
	<i>c</i> Zusatzgebühr, Prüfung eines Motors ...	20.—
	<i>d</i> Zusatzgebühr, Prüfung der Brennstoffanlagen	20.—
	<i>e</i> Zusatzgebühr, Prüfung der sanitären Anlagen	20.—
1.8.3	Schiffe für den gewerbsmässigen Personen- und Warentransport, Schiffe besonderer Bauart (Abnahmeprüfung, Sonderprüfung, periodische Prüfung, Prüfung von Amtes wegen)	
	<i>a</i> Grundgebühr erste Stunde	120.—
	<i>b</i> Zusatzgebühr pro weitere Viertelstunde ..	30.—

1.8.4	Nachprüfungen bei Beanstandungen und jährliche periodische Prüfung von Mietschiffen	Franken Die Hälfte der unter Ziffern 1.8.2 und 1.8.3 aufgeführten Grund- und Zu- satzgebühren mind. 40.— 100.— bis 360.—
1.8.5	Geräuschmessung in Vorbeifahrt	
1.9	Weitere Prüfungen	
1.9.1	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Prüfungen von Fahrzeugen, Schif- fen oder Fahrzeug- und Schiffsteilen	30.— bis 1000.—
1.10	Ausserkantonale Prüfung	
1.10.1	Behandlung eines Gesuchs zum Ablegen ei- ner Führerprüfung oder Teilverfahrerprüfung für Motorfahrzeuge oder Schiffe bzw. einer Fahrzeug- oder Schiffsprüfung in einem an- deren Kanton	50.—bis 100.—
1.11	Verspätetes Abmelden oder Fernbleiben von einer Prüfung	
1.11.1	Fernbleiben ohne Abmeldung	Ansatz gemäß Prüfungs- gebühr der entsprechen- den Prüfung
1.11.2	Eingang der Abmeldung später als 16.00 Uhr am vorletzten Arbeitstag des Am- tes vor dem Prüfungstermin	Ansatz gemäß Prüfungs- gebühr der entsprechen- den Prüfung

2. Aufsicht

- 2.1 Autorisierte Betriebe zur Selbstabnahme
von Neufahrzeugen
 - 2.1.1 Instruktionskurse (pro Tag)

	<i>a</i> für Kleinmotorräder und Motorräder pro Sachbearbeiter	Franken 60.—
	<i>b</i> für Motorwagen pro Sachbearbeiter	60.—
2.1.2	Ermächtigungen	
	<i>a</i> pro Sachbearbeiter	120.—
	<i>b</i> Betrieb (Überprüfung der Einrichtungen)	120.—
2.1.3	Periodische Überprüfung	120.—
2.1.4	Reiseentschädigung	10.— bis 500.—
2.2	Fahrschulen	
2.2.1	Inspektionen (exkl. Reisekosten)	
	<i>a</i> Grundgebühr für die erste Stunde	120.—
	<i>b</i> Zusatzgebühr pro weitere Viertelstunde	30.—
2.2.2	Reiseentschädigung	10.— bis 500.—
3.	Ausweise und Bewilligungen	
3.1	Ausweise für Führer von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern und Schiffen	
3.1.1	Behandlung eines Gesuches um Erteilung eines Lernfahrausweises, pro Kategorie	30.—
3.1.2	Ausstellen eines Lernfahrausweises (inkl. nachträgliches Ändern von Adress- oder Personendaten)	60.—
3.1.3	Behandlung eines Gesuchs um Erteilung eines Führerausweises	
	<i>a</i> für Motorfahrräder oder landwirtschaftliche Fahrzeuge	30.—
	<i>b</i> für die übrigen Motorfahrzeuge, die keinen Lernfahrausweis erfordern	30.—
	<i>c</i> für Schiffe	30.—
	<i>d</i> aufgrund eines ausländischen oder eines militärischen Führerausweises	30.—
3.1.4	Behandlung eines Gesuches zum Ablegen einer Führerprüfung oder Teilverprüfung für Motorfahrzeuge oder Schiffe im Kanton Bern durch ausserkantonale Bewerber	30.—
3.1.5	Erstmaliges Ausstellen eines schweizerischen Führerausweises (inkl. nachträgliches Ändern von Adress- und Personendaten)	
	<i>a</i> für Motorfahrräder	20.—
	<i>b</i> für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ..	30.—
	<i>c</i> für alle übrigen Motorfahrzeuge oder Schiffe	80.—

3.1.6	Eintragen oder Löschen von Kategorien oder Auflagen in einem bestehenden Ausweis	Franken
3.1.7	Austauschen eines bernischen, ausserkantonalen oder eidgenössischen Ausweises (inkl. nachträgliches Ändern von Adress- oder Personendaten)	30.—
	a für Motorfahrräder	20.—
	b für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ..	30.—
	c für alle übrigen Motorfahrzeuge oder Schiffe	40.—
3.1.8	Ausstellen eines Duplikates	
	a Führerausweis für Motorfahrräder	20.—
	b Führerausweis für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	30.—
	c Lernfahrausweis	40.—
	d Führerausweis für alle übrigen Motorfahrzeuge und Schiffe	40.—
3.2	Lastwagenführerlehre	
3.2.1	Ausbildungsbewilligung für Ausbildner von Lastwagenführerlehrlingen	40.—
3.3	Internationaler Führerausweis	
3.3.1	Ausstellen oder Verlängern eines internationalen Führerscheins oder eines internationalen Fähigkeitszeugnisses für Führer von Vergnügungsfahrzeugen	20.—
3.4	Ausweise für Motorfahrzeug- und Schiffs- halter	
3.4.1	Ausstellen einer neuen Kombination Halter, Fahrzeug/Schiff, Kontrollschild (inkl. nachträgliches Ändern von Adress- und Personendaten)	
	a nach Standortverlegung aus einem andern Kanton oder aus dem Fürstentum Liechtenstein bei gleichem Halter	40.—
	b in allen übrigen Fällen	80.—
3.4.2	Ausstellen eines Kollektivfahrzeugausweises für Motorfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe (inkl. nachträgliches Ändern von Adress- und Personendaten)	80.—
3.4.3	Ändern der Haftpflichtversicherung, des Fahrzeugbeschriebs sowie Eintragen oder Löschen von Auflagen, Verfügungen oder Bewilligungen	30.—
3.4.4	Ausstellen eines Duplikates	40.—

3.4.5	Gültigmachen eines annullierten Ausweises	Franken 40.—
3.4.6	Austauschen eines gültigen Ausweises	40.—
3.4.7	Ausstellen eines Ausweises für ein Ersatzfahrzeug (kurzfristige Bewilligungen bis 24 Stunden gebührenfrei)	40.—
3.4.8	Ausstellen einer generellen Ersatzfahrzeubewilligung	150.—
3.4.9	Ändern einer generellen Ersatzfahrzeugbewilligung	30.—
3.4.10	Ausstellen oder Verlängern eines Tagesausweises für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger (inkl. Abgabegebühr für allfällige Kontrollschilder)	30.— bis 250.—
3.4.11	Kaution für die Abgabe von Tageskontrollschildern	100.— bis 600.—
3.4.12	Internationaler Zulassungsschein	20.—
3.4.13	Nutzlastdiagramm für Sattelanhänger	20.—
3.4.14	Verlängern eines befristeten Ausweises	40.—
3.4.15	Behandlung eines Gesuches um Erteilung eines Kollektivfahrzeugausweises für Motorfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe	
	a vor erstmaliger Erteilung	150.—
	b vor wiederholter Erteilung	bis 1000.— 50.— bis 1000.—
3.4.16	Periodische Überprüfung des Inhabers eines Kollektivfahrzeugausweises	50.— bis 1000.—
3.5	Fahrzeugausweise für Motorfahrräder	
3.5.1	Abgabe eines Fahrzeugausweises an den Hersteller oder Importeur	
	a bei gruppenweiser Prüfung neuer Motorfahrräder	10.—
	b bei Ersatz eines solchen Ausweises (Beschädigung)	10.—
	c bei Verlust eines solchen Ausweises	10.—
	Minimalgebühr	10.—
3.5.2	Ausstellen eines Fahrzeugausweises nach einer Einzelprüfung	30.—
3.5.3	Abgabe einer Kontrollmarke inkl. Eintragung im Fahrzeugausweis	20.—
3.5.4	Austausch eines gültigen Ausweises	30.—
3.5.5	Eintragung «Halterwechsel» in einem bestehenden Fahrzeugausweis	20.—

3.5.6	Eintragung im Zusammenhang mit einem Fahrzeugwechsel	Franken 20.—
3.5.7	Ausstellen einer befristeten Bewilligung (ohne Versicherung)	5.—
3.5.8	Bewilligung für Probefahrten mit Motorfahrrädern ohne Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschild	100.—
3.5.9	Ausstellen eines Duplikates	30.—
3.6	Sonderbewilligungen	
3.6.1	Bewilligung für eine radsportliche, motorsportliche, marschsportliche oder nautische Veranstaltung	20.— bis 800.—
3.6.2	Bewilligung für Ausnahmefahrzeug, Ausnahmetransport oder Versuchsfahrt	20.— bis 1500.—
3.6.3	Bewilligung für Sonntags- und Nachfahrten	20.— bis 800.—
3.6.4	Bewilligung zur Verwendung von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder und ohne Fahrzeugausweis im werkinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen	40.— bis 800.—
3.6.5	Bewilligung zur Benützung von Lautsprechern von Motorfahrzeugen aus	40.— bis 200.—
3.6.6	Bewilligung zum Betrieb einer Kartbahn ...	500.— bis 1500.—
3.6.7	Bewilligung von motorsportlichen Trainingsfahrten	50.— bis 1000.—
3.6.8	Bewilligung zur Verwendung von Fahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strasse ...	20.— bis 1000.—
3.6.9	Formular «Bewilligte Änderung» Ausstellen eines Duplikats	40.—
3.6.10	Andere nicht ausdrücklich erwähnte Sonderbewilligungen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht	20.— bis 400.—
	Bewilligung für die Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen für Altstoff- und Altpapiersammlungen der Schulen	gebührenfrei
3.7	Kontrollschilder und Kennzeichen	
3.7.1	Abgabe neuer Kontrollschilder bei Immatrikulation eines Motorfahrzeuges, Anhängers oder Schiffes a Einzelschild	40.—

		Franken
	<i>b</i> Schilderpaar	60.—
	Schiffskennzeichen werden nur paarweise abgegeben.	
3.7.2	Ersatz von Kontrollschildern und Schiffskennzeichen	
	<i>a</i> Einzelschild	40.—
	<i>b</i> Schilderpaar	60.—
	Schiffskennzeichen werden nur paarweise abgegeben.	
3.7.3	Ausgabe vorübergehend hinterlegter Kontrollschilder für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger	30.—
3.7.4	Verlängerung der Hinterlegungsdauer von Kontrollschildern für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger um ein Jahr	30.—
3.7.5	Ausgabe eines Kontrollschildes für ein Motorfahrrad inkl. Eintragung im Fahrzeugausweis	10.—
3.7.6	Grundgebühr für die Übertragung von einem oder mehreren Kontrollschildern unter Motorfahrzeughaltern	100.— bis 300.—
	Die Gebühr wird nicht erhoben für Geschäfte im Zusammenhang mit der Übernahme von landwirtschaftlichen Fahrzeugen infolge Kauf, Pacht oder Erbgang eines Gutsbetriebes	
3.8	Fahrlehrer	
3.8.1	Behandlung eines Gesuches um Zulassung	
	<i>a</i> zur Ausbildung als Fahrlehrer	150.—
	<i>b</i> zur Fahrlehrerkontrollprüfung	100.—
3.8.2	Ausstellen eines Fahrlehrerausweises (inkl. nachträgliches Ändern von Adress- und Personendaten)	100.—
3.8.3	Austauschen eines ausserkantonalen Fahrlehrerausweises (inkl. nachträgliches Ändern von Adress- und Personendaten)	50.—
3.8.4	Eintragen einer neuen Kategorie in einen bestehenden Fahrlehrerausweis	40.—
3.8.5	Ausstellen eines Duplikates	40.—
3.8.6	Austausch eines beschädigten Ausweises ..	40.—

4. Administrativmassnahmen		Franken
4.1	Massnahmen gegenüber Führern von Strassenfahrzeugen und Schiffen	
4.1.1	Verweigerung	
	a der Erteilung eines Lernfahrausweises	
	für Motorfahrzeuge 40.— bis 200.—	
	b der Zulassung zur Führerprüfung 40.— bis 200.—	
	c der prüfungsfreien Erteilung eines schweizerischen Führerausweises im Austausch gegen einen ausländischen Führerschein 40.— bis 200.—	
4.1.2	Verwarnungen	
	a gemäss Artikel 16 Absatz 2 SVG 50.— bis 200.—	
	b gemäss Artikel 36 Absatz 2 VZV 50.— bis 200.—	
	c gemäss Artikel 20 Absatz 1 BSG 50.— bis 200.—	
4.1.3	Entzug des Lernfahr-, Motorfahrzeugführer- oder Schiffsführerausweises, ausgenommen bei Entzügen wegen körperlicher oder geistiger Krankheit	100.— bis 500.—
4.1.4	Entzug des Führerausweises für Motorfahrräder, Fahrverbot für Motorfahrräder oder für Fahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist und für Fuhrleute, ausgenommen bei Entzügen und Fahrverboten wegen körperlicher oder geistiger Krankheit	40.— bis 200.—
4.1.5	Aberkennung ausländischer Führerausweise	100.— bis 500.—
4.1.6	Behandlung eines Gesuches um Rückgabe eines entzogenen Lernfahr- oder Führerausweises oder um Aufhebung eines Fahrverbotes oder einer Verweigerungsverfügung ..	50.— bis 200.—
4.1.7	Verkehrsunterricht	
	a Anordnung nach Artikel 40 VZV oder Weiterbildungskurs für Motorfahrzeugführer	100.—bis 400.—
	b Ausbleibegebühr	100.— bis 400.—
4.1.8	Anordnung einer neuen Führerprüfung (als selbständige Massnahme) oder einer Kontrollfahrt	50.— bis 200.—
4.1.9	Verfügung von Auflagen, die im Lernfahr- oder Führerausweis nicht eingetragen werden	40.— bis 150.—

4.2	Massnahmen gegenüber Haltern von Fahrzeugen und Schiffen bzw. Inhabern von Kontrollschildern und Ausweisen	Franken
4.2.1	Entzug von Fahrzeug- oder Schiffsausweisen und/oder der Kontrollschilder bzw. Kennzeichen	50.— bis 1000.—
4.2.2	Verwarnung nach missbräuchlicher Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises bzw. Androhung des Entzuges nach Art. 23a VVV	50.— bis 200.—
4.2.3	Ausschluss des Inhabers vom Bezug von Tagesausweisen	50.— bis 250.—
4.2.4	Verfügung betreffend Rückgabe von Ausweisen und/oder Kontrollschildern'	50.— bis 200.—
4.2.5	Verfügung betreffend Erlöschen der Haftpflichtversicherung für Unternehmungen des Motorfahrzeuggewerbes	50.— bis 200.—
4.3	Massnahmen gegenüber Fahrlehrern	
4.3.1	Entzug des Fahrlehrerausweises	200.— bis 400.—
4.3.2	Verwarnung gemäss Artikel 61 Absatz 3 VZV	100.—
4.3.3	Anordnung einer Kontrollprüfung oder neuen Fahrlehrerprüfung	150.—
4.4	Wiedererwägungsgesuche	
4.4.1	Behandlung eines Wiedererwägungsgesuches im Administrativverfahren bzw. Entscheide betreffend den Vollzug einer administrativen Massnahme	50.— bis 1000.—

5. Verschiedenes

5.1	Ausweise, Bewilligungen, Bescheinigungen	
5.1.1	Verankerungsbewilligungen für Bojen, Pfähle, Mauerhaken, Flosse, Bootshäuser, Bootsstegen, Slipanlagen, Hafenanlagen	40.— bis 200.—
5.1.2	Andere in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Ausweise, Bewilligungen, Bestätigungen oder Bescheinigungen	nach Zeitaufwand
5.2	Andere Leistungen	
5.2.1	Informatikleistungen a personell, je angebrochene Stunde	120.—

		Franken effektiver Aufwand
	b Material	
	c Aufwand für Programmentwicklung und Produktionskosten bei einmaligen oder wiederkehrenden Leistungen	
		nach vertraglicher Vereinbarung
5.2.2	Nachschlagungen und andere Arbeiten	nach Zeitaufwand
5.2.3	Auftrag an die Polizei zum Einzug von Ausweisen und Kontrollschildern oder Schiffs-kennzeichen	200.—
5.2.4	Halterauskünfte über Videotex und Audiotex pro Auskunft	1.— bis 10.—
5.2.5	Zusatzebühr für die Behandlung eines Ge-schäftes am Schalter (Abgabe, Bearbeitung und Ausgabe der Dokumente gleichentags am Schalter) Die Gebühr entfällt: a wenn die Kundschaft zur Erledigung des Geschäfts von Amtes wegen am Schal-ter erscheinen muss b wenn die Kundschaft vom SVSA zur Erledigung des Geschäfts aufgeboten wurde c wenn die Kundschaft nach vorheriger An-meldung mindestens zehn Immatrikula-tionsgeschäfte auf einmal erledigen lässt d für Geschäfte, welche in den dezentralen Agenturen (derzeit Tavannes, Zweisim-men) bearbeitet werden e für Geschäfte, die an den Schaltern der Verkehrsprüfzentren bearbeitet werden (exkl. Immatrikulationsgeschäfte, Abga-be von Ausweisen und Kontrollschildern)	10.— bis 50.—
5.2.6	Verkauf von Drucksachen	nach vertraglicher Vereinbarung
5.2.7	Verkauf von Schiffsliegeplatzmaterial	nach vertraglicher Vereinbarung
5.2.8	Kennzeichnung von Schiffsliegeplätzen (Plombierung)	30.— bis 100.—

	Franken
5.2.9 Waagebenützung	Tarif gemäss dem Höchstansatz der jeweils geltenden örtlichen Waagtarife der Gemeinden bzw. des KIGA
5.3 Die Gebühren dieses Anhangs können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Amtshandlung für eine Organisation mit dauerndem oder vorübergehendem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck erfolgt.	

Anhang VC

Gebührentarif der Kantonspolizei

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1.	Polizeikosten in Strafsachen	Taxpunkte
1.1	Tatbestandsaufnahmen, Gutachten, Vorabklärungen in Ermittlungsverfahren, pro Mannstunde (sofern nicht Pro-forma-Rechnung angezeigt)	80
1.2	Atemlufttest	25
1.3	Zuführen von Personen ins IRM zwecks Blutentnahme, pro Mannstunde	80
1.4	Radlastmessungen pro Fahrzeug	10
1.5	Fotos (aufgezogen, beschriftet) pro Stück ..	8
1.6	Fotos von Spezialdiensten (aufgezogen, beschriftet) pro Stück	18
1.7	Pläne von Spezialdiensten (pro A4-Format)	80
1.8	Skizzen	25
1.9	Diebesfallen, pauschal	50
1.10	Einsatz von Diensthunden, pauschal pro Hund	40
1.11	Es können auch Gebühren aus den übrigen Abschnitten bei Strafsachen zur Anwendung gelangen.	
2.	Andere Polizeikosten	
2.1	Ausländerversicherung «Zürich» für Unfallrapportkopie mit Skizze	30
2.2	Gutachten in SVG-Angelegenheiten, pro Mannstunde	80
2.3	Benzinabgabe bei Panne (5 Liter)	14
2.4	Kosten für Lärmessungen	
2.4.1	Grundtaxe für einfache Messungen mit Schallpegelmesser	60

2.4.2	Grundtaxe für Schallpegelmesser und Bandaufzeichnungen	Taxpunkte 90
2.4.3	Arbeitsstunden vor Ort	80
2.5	Kosten in ARV-Angelegenheiten	
2.5.1	Befreiungsverfügung pro Person	40
2.5.2	Bewilligungen für die Verwendung von mehreren Diagrammscheiben (Taxi ausgenommen)	40
2.5.3	Expertisen, Untersuchungen und zusätzliche Auswertungen, pro Mannstunde	80
2.6	Einstellgebühr für polizeilich sichergestellte Fahrzeuge unter Ausschluss von Fahrrädern und Motorfahrrädern, pro Tag	6
2.7	Einsammeln zurückgelassener Fahrzeuge	
2.7.1	Fahrräder/Motorfahrräder	10
2.7.2	Motorräder	30
2.7.3	Motorwagen	80
2.8	Begleitung von Spezialtransporten, pro Mannstunde	80
2.9	Apparatebenützung (Minensuchgerät etc.) pauschal	50
	+ Arbeitsstunden vor Ort	80
2.10	Benachrichtigungen und Meldungen mittels Telekommunikation, pauschal	
2.10.1	Funk- und Foniemeldung	10
2.10.2	Fernschreiben Inland	10
2.10.3	Fernschreiben Ausland	20
2.10.4	Fernschreiben für Radiodurchgabe	15
2.10.5	Fernschreiben für Fernsehdurchgabe	15
2.10.6	Telefonauslagen	Effektive Kosten
2.11	Fest- und Ordnungsdienste, inkl. Pikettstellung, pro Mannstunde (gemäss Dienstbefehl 1 X)	80
2.12	Gefangenentransporte	Gem. RRB 4219 vom 8.12.93, DB 1C, 1D, 1J und 1P
2.13	Verbrechensverhütung: Instruktion durch die Beratungsstelle für Institutionen mit kommerzieller Zwecksetzung	150 bis 300

		Taxpunkte Effektive Kosten
2.14	Suchaktionen	
2.15	Alarmanlagen gegen Überfall, Einbruch und Brand mit Polizeianschluss	
2.15.1	a Jährliche Anschlussgebühr für Einbruch-/Überfallalarmsysteme	600
	Brandalarmsysteme	200
	b Die jährliche Anschlussgebühr entfällt bei Alarmanlagen aus Objekten, die rein ideellen Zwecken dienen (z.B. Museen)	
2.15.2	Einmalige Behandlungs- und Aufschaltgebühr, inkl. Erstellung des Einsatzdispositives, exkl. Brandalarmsysteme (fällig im Zeitpunkt der Aufschaltung)	600
2.15.3	Fehlalarme (exkl. Brandalarme) Gebühr bei Fehlalarmen aufgrund von Bedienungsfehlern, mangelnder Instruktion sowie Anlagedefekten, wenn dadurch ein Polizeieinsatz verursacht wird, ab 2. Fehlalarm pro Kalenderjahr. Die Fehlalarm-Gebühr kommt auch bei Anlagen zur Anwendung, die der Alarmempfangszentrale der Polizei nicht angeschlossen sind.	400
2.16	Gebühr für die Zollkontrolle auf Flugplätzen, pro Mannstunde	80
2.17	Übernahme gemeindepolizeilicher Aufgaben, je Einwohner und Jahr	1 bis 10
3.	Kosten für die Verwendung von Motorfahrzeugen	
3.1	Pauschalgebühr PW	50
3.2	Grundtaxe für Spezialfahrzeuge (Autotransporter, Lastwagen, Cars, Landrover, Willys, Unimog usw.) sowie Kilometerentschädigung	100 2.50/km
3.3	Pauschalgebühr Transporte (z. B. Unfall-, Tiertransporte usw.)	60
3.4	Fahrzeuggebühr für die Begleitung von Transporten	1.50/km
3.5	Lichtmast Kuli-Luxomobil	
3.5.1	Grundgebühr	100

		Taxpunkte
3.5.2	Betriebsstunde	40
3.5.3	Mit Bedienung pro Mannstunde	80
4.	Kosten der Seepolizei	
4.1	Grundtaxe pro Einsatz	50 bis 1000
4.2	Materialbenützung je nach Einsatz	50 bis 1000
4.3	Materialersatz (Verbrauch/Beschädigung) ..	Effektive Kosten
4.4	Zentrifugal-Wasserpumpe, pro Stunde	40
4.5	Taucheinsätze für Dritte, pro Taucher und Stunde	100
4.6	Boote	
4.6.1	Ruderboote pro Stunde	20
4.6.2	Boote mit Aussenbordmotoren, pro Stunde	100
4.6.3	Boote mit Innenbordmotor, pro Stunde	120
4.6.4	Boote mit zwei Innenbordmotoren, pro Stunde	170
4.7	Bergungskosten bei eingeschalteten Sturmwarnleuchten pro Ereignis zusätzlich	50
4.8	Lagergebühr für beschlagnahmte Boote auf staatseigenem Areal oder in staatseigenen Räumen pro Tag	10
4.9	Bootskran «Mars Uto»	
4.9.1	pro Bewegung (zeitlicher Aufwand max. 30 Min.) mit Kreuz und Gurten	50
4.9.2	ohne Kreuz und Gurten	40
	(Das Überschreiten des erwähnten Zeitaufwandes wird mit zusätzlich Fr. 30.– pro weitere 30 Min. verrechnet)	
4.9.3	Stehenlassen eines Bootes am Kran für Reparaturen und Unterhalt (Wasserpauschale inbegriffen), pro Tag	100
4.9.4	Stehenlassen eines Bootes auf dem Kranplatz mit Transportbock, pro Tag	20
4.9.5	Strombenützung pauschal, pro Tag	5
4.9.6	Umtriebsentschädigung bei Nichtbenützen der Anlage trotz vorheriger Reservierung (allfällige Abmeldung mindestens 24 Stunden vorher)	50

4.10	Kopien ab Windaufzeichnungsrollen oder Auswertung derselben	Taxpunkte 20
4.11	Kosten für Erhebungen im Zusammenhang mit versunkenen Schiffen, wenn die Gefahr einer Gewässerverschmutzung besteht, pro Mannstunde	80
4.12	Es können auch Gebühren aus den übrigen Abschnitten durch die Seepolizei verrechnet werden.	

Anhang VI**Gebührentarif der Finanzdirektion**

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1. Finanzverwaltung	Taxpunkte
1.1 Verfüγungen betreffend direkten Finanzausgleich	gebührenfrei
1.2 Ausserordentliche Leistungen der Statistikstelle	nach Zeitaufwand
1.3 Statistische Publikationen der Abteilung Finanzausgleich	10 bis 40
2. Steuerverwaltung	
2.1 Stundungsentscheide in Steuersachen	gebührenfrei
2.2 Verfüγungen und Vorbescheide in Steuersachen	50 bis 2000
2.3 Erlassentscheide in Steuersachen	
a bis zu einem Betrag von weniger als 2000 Franken pro Jahr	gebührenfrei
b ab einem Betrag von 2000 Franken	50 bis 1000
2.4 Erstellung von Gemeindesteuer-Teilungsplänen im Auftrag der Veranlagungsgemeinde	
a eine Grundgebühr, auch wenn das Verfahren zu keiner Teilung führt, von	25
b bei mehreren Ansprechergemeinden oder bei grossem Aufwand einen Zuschlag von	25 bis 1000
c bei über 20 Ansprechergemeinden	nach Vereinbarung
2.5 Bearbeitung von Fristerstreckungsgesuchen in Steuersachen	30 bis 300
2.6 Eingeschriebene Mahnungen für noch nicht eingereichte Steuererklärungen	50 bis 300
2.7 Ausserordentliche EDV-Dienstleistungen ...	nach Gesamtaufwand

2.8	Amtliche Bescheinigungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht beim Vollzug der Doppelbesteuerungsabkommen	Taxpunkte
		10 bis 60

3. Personalamt

3.1	Erstellen von Statistiken und Ausarbeiten von Berichten über Gehalt, Sozialzulagen usw.	nach Zeitaufwand
3.2	Erstellen von umfangreichen rückwirkenden oder prospektiven Gehaltsberechnungen	nach Zeitaufwand
3.3	Erstellen von Informatik-Auswertungen	nach Gesamtaufwand
3.4	Informatikberatung in Personalbereich	nach Zeitaufwand

4. Organisationsamt

4.1	Arbeits- und Ausbildungshilfsmittel wie Broschüren, Anleitungen, Programme, Disketten usw.	30 bis 1000
-----	--	-------------

5. Liegenschaftsverwaltung

5.1	Bewilligung zur Verlegung einer Wasser- oder Kanalisationsleitung in staatseigenen Grundstücken, wo die Reglemente der öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Erhebung einer Durchleitungsentschädigung ausdrücklich verbieten	50 bis 500
5.2	Verfügungen betreffend die Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern	200 bis 2000

Anhang VII

Gebührentarif der Erziehungsdirektion

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeit-aufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1. Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule		Taxpunkte
1.1	Bewilligung von Privatschulen	600 bis 2400
1.2	Diplommittelschule, Abschlussprüfung ..	200
1.3	Maturitätsprüfungen	
1.3.1	Ordentliche Maturitätsprüfung	200
1.3.2	Ausserordentliche Maturitätsprüfung	200
1.3.3	Kirchlich-theologische Maturitätsprüfung	200
1.4	Diplom der Erziehungsberatung – Schul-psychologie	
1.4.1	Schlussprüfung	300
1.4.2	Wiederholung	200
2. Amt für Berufsbildung		
2.1	Erstmalige Bewilligung der Lehrlingsausbildung	100 bis 500
2.2	Lehrabschlussprüfungen für Personen ohne Berufslehre und Schülerinnen und Schüler privater Fachschulen	100
2.3	Genehmigung von Lehr-, Anlehr- und Praktikumsverträgen	50
3. Amt für Lehrer- und Erwachsenenbildung		
In den Gebühren unter den Ziffern 3.1 bis 3.3 sind die Kosten für die Ausfertigung des Diplomes bzw. des Patentes sowie der Äquivalenz- oder Anerkennungserklärung inbegriffen.		
3.1	Patentprüfungen	
3.1.1	Primarlehrerinnen und -lehrer	
3.1.1.1	Ganze Prüfung	250

3.1.1.2	Nachprüfung, pro Fach (jedoch höchstens 250)	Taxpunkte 100
3.1.2	Fachgruppenlehrerinnen und -lehrer	
3.1.2.1	Ganze Prüfung	250
3.1.2.2	Nachprüfung, pro Fach (jedoch höchstens 250)	100
3.1.3	Haushaltungslehrerinnen und -lehrer	
3.1.3.1	Ganze Prüfung	250
3.1.3.2	Nachprüfung, pro Fach (jedoch höchstens 250)	100
3.1.4	Kindergärtnerinnen und Kindergärtner	
3.1.4.1	Ganze Prüfung	200
3.1.4.2	Nachprüfung, pro Fach (jedoch höchstens 200)	100
3.1.5	Sekundarlehrerinnen und -lehrer	
3.1.5.1	Wissenschaftliche Prüfungen für das Sekundarlehrerpatent, pro Fach	75
3.1.5.2	Wissenschaftliche Prüfungen für das Er-gänzungspatent	100
3.1.5.3	Wissenschaftliche Prüfungen für das Fachpatent	100
3.1.5.4	Wissenschaftliche Prüfungen für das Fachzeugnis	100
3.1.5.5	Erziehungswissenschaftlich-berufsprakti-sche Prüfungen für das Sekundarlehrer-patent	100
3.1.5.6	Erziehungswissenschaftlich-berufsprakti-sche Prüfungen für das Fachpatent	100
3.1.5.7	Wiederholung, pro Fach	100
3.1.5.8	Propädeutische Prüfung	75
3.1.5.9	Probelektion	75
3.2	Diplomprüfungen	
3.2.1	Sonderpädagogisches Diplom	100
3.2.2	Diplom für das Höhere Lehramt	
3.2.2.1	Ganze Prüfung	200
3.2.2.2	Wiederholungsprüfung	100
3.2.3	Diplom Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht	
3.2.3.1	Schlussprüfung	600
3.2.3.2	Wiederholung eines Prüfungsfaches	100
3.2.4	Diplom der Lehrkräfte und Sachverständi-ge der Erziehungs- und Bildungswissen-schaften	
3.2.4.1	Abschlussprüfung	600
3.2.4.2	Wiederholung eines Prüfungsfaches	100

		Taxpunkte
3.3	Anerkennungs- und Äquivalenzausweise .	150
3.4	Duplikat	50
3.5	Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung	
3.5.1	Fortbildungskurse	
3.5.1.1	Bearbeitungsgebühr bei Kursabmeldung .	30
3.5.1.2	Bearbeitungsgebühr bei Abmeldung nach erfolgter Kursbestätigung	50
3.5.1.3	Nichterfüllen eines Kurses ohne vorherige schriftliche Abmeldung	200
3.6	Berner Schulwarte	
3.6.1	Benützungsgebühren	
3.6.1.1	Die Benützung der Berner Schulwarte ist vorbehältlich der nachfolgenden Ziffern ..	gebührenfrei
3.6.1.2	Jahresabonnement für Lehrerinnen und Lehrer anderer Kantone (ohne Kanton Solothurn)	80
3.6.1.3	Einzelausleihen für Private pro Medium ..	6 bis 12
3.6.1.4	Mahnungen	10 bis 50
3.6.1.5	Externe Beratungen und Projektbegleitungen	nach Zeitaufwand
3.6.2	Abgabe von Geräten und Apparaten der Medienpädagogischen Arbeits- und Informationsstelle	nach Mietvertrag
3.6.3	Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen	nach Mietvertrag
3.7	Dokumentationszentrum Tramelan (CIP)	
3.7.1	Benützungsgebühren	
3.7.1.1	Die Benützung des Dokumentationszentrums des CIP ist für Lehrkräfte	gebührenfrei
3.7.1.2	Jährliche Benützungskarte	20
3.7.1.3	Benützungskarte für AHV-Berechtigte und Personen in Ausbildung	10
3.7.1.4	Einzelausleihen	2
3.7.1.5	Mahnungen	10 bis 50
4.	Amt für Kultur	
4.1	Abtretung von Reprografierechten für nichtwissenschaftliche Zwecke pro Aufnahme	150

4.2	Inanspruchnahme der Dokumentationsstelle für nichtwissenschaftliche Zwecke pro Std.	Taxpunkte 80
4.3	Mahnungen und Rückrufe ab 2. Mal	40

Anhang VIII

Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

Die detaillierten Abstufungen innerhalb der angegebenen Gebührenrahmen werden nach sachlichen Kriterien durch die Fachämter vorgenommen. Für weitere, nur in Einzelfällen auftretende und deshalb in der nachfolgenden Zusammenstellung nicht einzeln aufgeführte Gebührentatbestände, werden die Kosten nach dem effektiv entstehenden Aufwand berechnet.

Die Gebühren der nicht aufgeführten Ämter der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion richten sich nach dem allgemeinen Teil der Gebührenverordnung.

1. Tarife der Koordinationsstelle für Umweltschutz

Taxpunkte

Kontrolle und besondere Dienstleistungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG), mit Ausnahme der Erhebungen im Sinne von Art. 44 USG; die Gebühren bemessen sich nach dem Zeitaufwand.

2. Tarife des Vermessungsamtes

- 2.1 Bezug von Daten von numerischen Vermessungswerken: Die Tarife richten sich nach der Verordnung über die Gebühren für den Bezug von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung vom 10. November 1993.
- 2.2 Gewerbliche Nutzung von Vermessungsdaten: Die Tarife richten sich nach der Verordnung des Bundesrates über die gewerbliche Nutzung der amtlichen Vermessung vom 6. Dezember 1993.
- 2.3 Übersichtsplan 1:5000/1:10 000 10 bis 250
Die Höhe der Gebühr ist abhängig von:
– Planinhalt (mit oder ohne Parzellengrenzen)
– Planformat (A4 bis A1 70x100)
– Papier- und Filmqualität

2.4	Spezialpläne und Spezialarbeiten	Taxpunkte
	– Bearbeitungskosten	3 bis 70
	– Repro: Reprokosten + max. 50%	
2.5	Gemeindekarten	3 bis 150
	Die Höhe der Gebühr ist abhängig von:	
	– Massstab	
	– Format	
2.6	Nivellements- und Triangulationsprotokolle	
	– Bearbeitungskosten	25 bis 30
	– pro Protokoll	5 bis 10
2.7	Handbücher des Vermessungsamtes	50 bis 100
	Die Vermessungsbüros im Kanton Bern erhalten je ein Gratisexemplar.	
2.8	Verschiedenes	
	– Formulare gemäss Spezialliste	
	– Abgabe der Submissionsunterlagen	20 bis 300
	– Ausarbeitung der Submissionsunterlagen	1000 bis 5000
	– Porto und Verpackung	5 bis 10
	– Express und Fax	8 bis 10
	– Vermietung von technischen Instrumenten, pro Tag	5 bis 100
	– Administration Werkvertragswesen	
	Pauschal-/Grundgebühr	100 bis 500
	Bearbeitungsgebühr	+ maximal 2% der Abrechnungssumme

3. Tarife des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes

3.1	Tarife, die für verschiedene Abteilungen gültig sind	
	a Subventionsrückforderungen	100 bis 500
	b Belastende Verfügungen aufgrund von Nachkontrollen	150
3.2	Abteilung Wasserwirtschaft und Wasserkräfte, Juragewässerkorrektionen und Gewässerregulierung	
3.2.1	Nutzung Wasserkräfte und Gebrauchswasser	
	a Leitungsführungsgenehmigungen nach Art. 130a Wassernutzungsgesetz (WNG)	
	pro Leitungskilometer	200 bis 500
	maximal aber 3000 Taxpunkte	

b Verrichtungen der Behörden im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft oder des Gebrauchswassers werden gemäss den Bestimmungen des Dekretes über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren berechnet (z. B. Bewilligungen, Konzessionen, Neuberechnungen von Wasserzinsen, Löschung von Konzessionen usw.).	Taxpunkte
c Wasserbaubewilligungen, Wasserbaupolizeibewilligungen	
– Pauschal-/Grundgebühr	120
– Bearbeitungsgebühr	100 bis 2000
3.2.2 Bereich Juragewässerkorrektionen	
a Benützung des Mähbootes pro Stunde (mit Bedienungspersonal)	270
b Benützung des Transportbootes pro Stunde (mit Bedienungspersonal) ohne Benützung des Ladekrans	250
mit Benützung des Ladekrans	310
mit Benützung Ladekran und Abstützrohren	340
In den Fällen nach Buchstabe a und b wird zusätzlich eine Grundgebühr berechnet.	100 bis 500
Für die Benützung von zusätzlichem Material wird der tatsächliche Aufwand verrechnet.	
3.2.3 Bereich Gewässerregulierung	
Umstellungen der Wehrtore aufgrund spezieller Begehren	100 bis 500
3.3 Abteilung Energiewirtschaft	
3.3.1 Bereich Energie	
a Ausnahmebewilligungen k-Werte	100
b Ausnahmebewilligungen bei der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung (VHKA)	50 bis 200
c Bewilligungen gemäss der Allgemeinen Energieverordnung (AEV) sowie der Bundesenergiegesetzgebung	50 bis 200
3.3.2 Bereich Rohrleitungen	
Bei den Bewilligungen und Plangenehmigungen der Rohrleitungsanlagen unter kantonaler Aufsicht gemäss Art. 41 bis 43 des eidgenössischen Rohrleitungsgesetzes werden folgende Gebühren erhoben:	
a Erteilung der Bewilligung	
– Grundgebühr	600 bis 3000

		Taxpunkte
	– Zuschlag pro Leitungskilometer	150 bis 300
<i>b</i>	<i>Erneuerung</i>	
	– Grundgebühr	300 bis 1500
	– Zuschlag pro Leitungskilometer	75 bis 150
<i>c</i>	<i>Änderung, Übertragung, Löschung</i>	300 bis 1000
<i>d</i>	<i>Plangenehmigung</i>	
	– Grundgebühr	600 bis 3000
	– Zuschlag pro Leitungskilometer	150 bis 300
<i>e</i>	<i>Bewilligung und Plangenehmigung gleichzeitig</i>	
	– Grundgebühr	800 bis 4500
	– Zuschlag pro Leitungskilometer	250 bis 400
<i>f</i>	<i>Planänderung nach Erstellung der Anlage</i>	
	pro Leitungskilometer	300 bis 500
<i>g</i>	<i>Bewilligungsgebühr für Bauvorhaben Dritter innerhalb der gesetzlichen Mindestabstände einer bestehenden oder in Ausführung begriffenen Rohrleitungsanlage</i>	100 bis 500
	Die Kosten für die Tätigkeit des eidgenössischen Rohrleitungsinspektorates oder anderer Kontrollstellen im Zusammenhang mit der Begutachtung von Gesuchen und der Durchführung der Bau- und Betriebsaufsicht werden dem Gesuchsteller direkt verrechnet.	
3.4	Abteilung Geologie	
	<i>a</i> <i>Bohrbewilligungen (ohne Bergwerksgesetzgebung)</i>	50 bis 200
	<i>b</i> <i>Schutzzonenverfahren, inkl. Auflage und Beschluss</i>	gebührenfrei
4.	Tarife des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft	
4.1	Für verschiedene Abteilungen gültiger Tarif	
	<i>a</i> <i>Gewässerschutzbewilligungen</i>	100 bis 4000
	<i>b</i> <i>Stichprobenweise vorgenommene Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen und die nachfolgend nicht speziell geregelt sind.</i>	gebührenfrei
	Für Leistungen, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dauernd oder gelegentlich durch privatrechtliche Dritte erbracht werden, können von den nachstehenden Gebühren abweichende Tarife festgelegt werden.	

4.2	Abteilung Abwasserentsorgung ARA-Beratung und ARA-Kontrolle: Gebührenfrei sind die periodischen Kontrollen bei Kläranlagen über 100 EW und stichprobenweise vorgenommene Kontrollen bei Kleinkläranlagen unter 100 EW, die ohne vorherige Mahnung durchgeführt werden. In den übrigen Fällen kommen folgende Gebühren zur Anwendung: a Kleinkläranlagen b andere Kläranlagen c Zusatzkontrollen d Störungsdiagnose und -behebung	Taxpunkte 200 bis 500 200 bis 800 300 bis 800 100 bis 800
	Die Gebühren für Laboruntersuchungen richten sich nach Ziffer 4.9	
4.3	Abteilung Stoffe und Bodenschutz Gewässerschutzbewilligungen vgl. 4.1	
4.4	Abteilung Industrie und Gewerbe Gewässerschutzbewilligungen vgl. 4.1	
4.5	Abteilung Abfallwirtschaft a Gewässerschutzbewilligungen vgl. 4.1 b Empfängerbewilligungen gemäss VVS c Bewilligungen gemäss Art. 19 des Abfallgesetzes d Betriebsbewilligungen für Reaktor- und Reststoffdeponien e Betriebsbewilligungen für Inertstoffdeponien f Bewilligungen für Gemeindesammelstellen	200 bis 3000 200 bis 1500 1000 bis 3000 100 bis 750 100 bis 300
4.6	Abteilung Grundwasserschutz, Deponien, Materialentnahmen a Gewässerschutzbewilligungen vgl. 4.1 b Materialentnahmen (pro 100 m ³)	1 bis 5
	Die Gebühr beträgt mindestens 500, maximal 20 000 Taxpunkte	
4.7	Abteilung Tankkontrolle a Tankbewilligungen: der tiefere Wert gilt für Tanks bis 2,9 m ³ , der höhere für solche von 2501 bis 3000,9 m ³ . Für Tanks ab 3001 m ³ werden je weitere 500 m ³ 200 Taxpunkte berechnet. Innerhalb des angegebenen Gebührenrahmens existieren weitere, detaillierte Abstufungen, die sich nach dem Tankinhalt richten.	Taxpunkte 113 bis 2700

	Taxpunkte
<i>b</i> Anordnung der Ersatzvornahme	250
<i>c</i> Ersatzvornahme	300
<i>d</i> Tankverfügungen (Ausserbetriebnahme) ..	100
<i>e</i> Verfügungen bei Schadenfällen sind gebührenfrei. Die diesbezüglichen Kosten werden jedoch in der Schlussabrechnung vollständig berücksichtigt.	
<i>f</i> Kataster- und Computerauszüge, je Adresse	0,2 bis 0,5
4.8 Öl- und Chemiewehr	
4.8.1 Einsatz von Fahrzeugen des Kantons	
<i>a</i> Grundgebühr	50 bis 2000
<i>b</i> Tarif pro Stunde oder Tag (ohne Personal)	
<i>Strassenfahrzeuge</i>	
– Öl-Chemiewehrfahrzeug gross, pro Stunde	300 bis 1000
– Öl-Chemiewehrfahrzeug klein, pro Stunde	150 bis 500
– Ölwehrfahrzeug, pro Stunde	150 bis 500
– Tankkontrollfahrzeuge, pro Stunde	50 bis 100
– Saug- und Druckzisterne/Kaiservass pro Stunde	100 bis 300
– Anhänger Seepolizei, pro Stunde	100 bis 1000
– Mobile Ölabscheider, pro Tag	100 bis 200
<i>Wasserfahrzeuge</i>	
– Müssen bei Schadenfällen Wasserfahrzeuge des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes eingesetzt werden, kommen die diesbezüglichen Tarife zur Anwendung.	
<i>c</i> zusätzlich pro km	2 bis 6
4.8.2 Einsatz von anderen Fahrzeugen	
Andere zum Einsatz kommende Fahrzeuge, wie Löschfahrzeuge, Rüstwagen, Lastwagen usw. werden nach den jeweils üblichen Ansätzen der betreffenden Wehrdienste oder weiterer Fahrzeughalter in Rechnung gestellt.	
4.8.3 Einsatz von Einzelgeräten	
<i>a</i> Ölwehrsperre mit Zubehör, pro Meter/Tag ..	5 bis 10
<i>b</i> Tarei-Brenner, pro Stunde	50 bis 120

4.8.4	Ersatz/Reinigung von Material	Taxpunkte
	Reinigungsmittel sowie die Benützung von Reinigungseinrichtungen werden nach ortsüblichen Ansätzen verrechnet. Die Entschädigung des Reinigungspersonals richtet sich nach Ziffer 4.8.5.	
4.8.5	Personalaufwand	
	a Öl- und Chemiewehrmannschaften pro Person und Stunde	30 bis 120
	b pro Hauptmahlzeit	25
4.8.6	Brandfälle	
	Bei Brandfällen gilt dieser Tarif nur, soweit die Gesetzgebung über das Feuerwehrwesen keine Anwendung findet.	
4.8.7	Einsatz des kantonalen Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft	
	Zu den obenerwähnten Gebühren kommt gegebenenfalls die Gebühr für den Einsatz des kantonalen Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft hinzu; sie wird gemäss den Grundsätzen der vorliegenden Verordnung berechnet.	
4.9	Gewässer- und Bodenschutzlabor	
	a Für Laboruntersuchungen im Aufgabenbereich des Gewässer- und Bodenschutzlabors findet der jeweils im Zeitpunkt der Auftragerteilung in Kraft stehende «Gebührentarif für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz» Anwendung.	
	b Werden die dem Tarif zugrundeliegenden Untersuchungsmethoden geändert, sind die Ansätze sinngemäss anzupassen.	
	c Gebühren für neue Untersuchungsmethoden sowie zusätzliche Erläuterungen zu den zahlenmässigen Ergebnissen werden dem Aufwand entsprechend festgesetzt.	
	d Bei gleichzeitiger Untersuchung von mehreren Proben gleicher Art wird ein Mengenrabatt gewährt, wenn dabei eine Arbeitseinsparung erzielt werden konnte. Der Rabatt beträgt ab fünf Proben 10 Prozent, ab zehn Proben 20 Prozent. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundes über die von ihm subventionierten Untersuchungen.	

- | | |
|---|-----------|
| <p>e Auswärtige Arbeiten werden nach Zeitaufwand und tatsächlichen Auslagen zusätzlich zur Gebühr für die Untersuchungen in Rechnung gestellt.</p> <p>f Die Rückerstattung der Kosten für gerichtliche Expertisen ist beim zuständigen Gericht zu beantragen, insbesondere auch bei Untersuchungen, die im Auftrag der Polizei oder der Fischereiaufsicht durchgeführt werden und im Zusammenhang mit einem Tatbestand stehen, der dem Strafrichter angezeigt wird.</p> | Taxpunkte |
|---|-----------|

5. Tarife des Tiefbauamtes

- | | |
|---|---------------------|
| <p>a Baubewilligungsverfahren: Bearbeitung von Ausnahmegerüsten, Erschließungen, Lärmimmissionen usw.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pauschal-/Grundgebühr – Bearbeitungsgebühr | 120
100 bis 800 |
| <p>b Wasserbaupolizeibewilligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pauschal-/Grundgebühr – Bearbeitungsgebühr | 120
100 bis 800 |
| <p>c Genehmigung von Wasserbauplänen</p> | 300 bis 2000 |
| <p>d Verfügung über Beiträge einer Gemeinde an die Wasserbaukosten einer anderen Gemeinde gemäss Art.37 WBG</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pauschal-/Grundgebühr – Bearbeitungsgebühr | 120
300 bis 3000 |
| <p>e Gewässerfeststellungsverfügungen gemäss Art.38 WBV</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pauschal-/Grundgebühr – Bearbeitungsgebühr | 120
300 bis 2000 |
| <p>f Aufbruchbewilligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pauschal-/Grundgebühr – Bearbeitungsgebühr | 120
100 bis 800 |
| <p>Hinzu kommen Gebühren pro Laufmeter für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gestossene Leitungen – Einzelleitungen – Kanäle, Durchlässe usw. | |
| <p>gebührenfrei
40
50</p> | |
| <p>g Straßenbaupolizeiliche Verfügungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund von Art.15/16 Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG), Bauleihe Massnahmen innerhalb Projektierungszone | |

	Taxpunkte
– Pauschal-/Grundgebühr	120
– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
• aufgrund von Art. 23/24 NSG, Bauliche Massnahmen innerhalb einer Baulinie	
– Pauschal-/Grundgebühr	120
– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
• aufgrund von Art. 44 NSG/Art. 48 Verordnung über die Nationalstrassen (NSV), Bauliche Umgestaltungen im Bereiche von Nationalstrassen	
– Pauschal-/Grundgebühr	120
– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
h Straßenbaupolizeiliche Verfügungen	
• aufgrund von Art. 53 SBG, Inanspruchnahme einer Strasse für Leitungen, Kanäle, Materialablagerungen und dgl.	
– Pauschal-/Grundgebühr	120
– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
• aufgrund von Art. 54, Sondernutzungsbewilligung (Bearbeitung TBA, Ausstellung Grosser Rat/Regierungsrat)	
– Pauschal-/Grundgebühr	120
– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
• aufgrund von Art. 55 Abs. 2 SBG, Benutzung des Luftraumes über einer Strasse	
– Pauschal-/Grundgebühr	120
– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
• aufgrund von Art. 59/66 SBG, Zustimmungserklärung	
– Pauschal-/Grundgebühr	120
– Bearbeitungsgebühr	100 bis 500
• aufgrund von Art. 83 SBG, übrige strassenbaupolizeiliche Verfügungen	
– Pauschal-/Grundgebühr	120
– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
i Oberirdische Inanspruchnahme: Materialablagerungen, Bauplatzeinrichtungen gemäss Art. 53 SBG	
– pro m ² belegten Platzes	5 bis 50
k Kiesentnahmgebühr aus Gewässern für gewerbliche Zwecke pro m³	5 bis 15

Bei der Gebührenfestsetzung sind das öffentliche Interesse an der Materialentnahme und deren wirtschaftliche Bedeutung für den Bewilligungsnehmer zu berücksichtigen. Besondere Vereinbarungen (Pauschalierung) für langfristige Materialentnahmen mit festen Installationen bleiben vorbehalten. Sie bedürfen der Zustimmung der Finanzdirektion.	Taxpunkte
Ausstellung der Verfügung	
– Pauschal-/Grundgebühr	120
– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800

6. Tarife des Amtes für öffentlichen Verkehr

Jährliche Bewilligungen, Erneuerungen, Kontrollen, Plangenehmigungen	30 bis 1000
--	-------------

Anhang IX

Gebührentarif für die Regierungsstatthalterämter

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeit-aufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Landwirtschaftliches Bodenrecht	
	Bewilligungen und andere Verfügungen	50 bis 1000
2.	Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	
2.1	Verfügungen (Gutheissung oder Abweisung) gemäss dem Einführungsgesetz vom 25. September 1988 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland sind bei einem Wert des Vertragsgegenstandes zu beziehen.	
	bis Fr. 50 000.—	250
	von über Fr. 50 000.— bis Fr. 250 000.—	500
	von über Fr. 250 000.— bis Fr. 500 000.—	750
	von über Fr. 500 000.— bis Fr. 1 000 000.—	1000
	von über Fr. 1 000 000.— bis Fr. 2 000 000.—	1500
	von über Fr. 2 000 000.—	2000
2.2	Feststellungsverfügungen über die Bewilligungspflicht	110 bis 1200
3.	Vormundschaftswesen	
3.1	Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft oder Beiratschaft	100
3.2	Veröffentlichung von gerichtlich angeordneten Vormundschaften oder Beiratschaften und deren Aufhebung sowie die Publikation bei Wohnsitzwechsel	50
3.3	Die Gebührenpflicht gemäss Ziffer 3.1 und 3.2 entfällt gegenüber Bedürftigen im Sinne der Fürsorgegesetzgebung.	
3.4	Prüfung einer Vormundschaftsrechnung oder eines Berichtes, Passation und Eintragung von jedem erwerbsfähigen Mündel . . .	20

3.4.1	Jedes Mündel bezahlt zudem einen Zu- schlag bei einem reinen Vermögen von über Fr. 10 000.— bis Fr. 20 000.— von über Fr. 20 000.— bis Fr. 30 000.— von über Fr. 30 000.— bis Fr. 50 000.— von über Fr. 50 000.— bis Fr. 100 000.— von über Fr. 100 000.— bis Fr. 200 000.— von über Fr. 200 000.— bis Fr. 300 000.— von über Fr. 300 000.— bis Fr. 400 000.— von über Fr. 400 000.— bis Fr. 500 000.— von über Fr. 500 000.— bis Fr. 600 000.— von über Fr. 600 000.— bis Fr. 700 000.— von über Fr. 700 000.— bis Fr. 800 000.— von über Fr. 800 000.— bis Fr. 900 000.— von über Fr. 900 000.— bis Fr. 1 000 000.— für jede weitere Million Franken, wobei Bruchteile von mehr als Fr. 500 000.— als ganze Million gerechnet werden, zusätzlich . jedoch höchstens	Taxpunkte 15 30 40 80 140 160 220 270 330 380 430 490 540 150 1500
3.4.2	Werden Vermögen mehrerer Bevormunde- ter gemeinsam verwaltet und wird gemein- schaftlich über dieselben Rechnung abge- legt, so ist für die Berechnung der Gebüh- ren das Einzelvermögen massgebend.	
3.4.3	Diese Bestimmungen gelten auch für die Beistand- und Beiratschaft.	

4. Erbschaftssachen

4.1	Verrichtungen im Zusammenhang mit der Ausschlagung einer Erbschaft (Art. 570, 574, 575 und 588 ZGB), pro Person	30
4.2	Ausschlagungserklärungen von Minderjähri- gen	gebührenfrei
4.3	Verlängerung einer Ausschlagungsfrist (Art. 576 ZGB)	50
4.4	Bewilligung und Anordnung einer amtli- chen Liquidation	100 bis 1000
4.5	Bestellung einer Erbenvertreterin oder ei- nes Erbenvertreters (Art. 602 Abs. 3 ZGB), pro Person	70
4.6	Behördliche Mitwirkung bei der Erbteilung (Art. 609 ZGB)	100 bis 1000

4.7	Bewilligung eines Rechnungsrufer ausserhalb eines öffentlichen Inventars	Taxpunkte	
			50
4.8	Anordnung eines Steuerinventars (Dekret vom 8. September 1971 über die Errichtung eines Inventars) bei einem Rohvermögen:		
	von über Fr. 25 000.— bis Fr. 200 000.—	100	
	von über Fr. 200 000.— bis Fr. 500 000.—	150	
	von über Fr. 500 000.— bis Fr. 1 000 000.—	200	
	von über Fr. 1 000 000.— bis Fr. 2 000 000.—	300	
	über Fr. 2 000 000.—	500	
4.9	Vorbereitungsarbeiten bei der Anordnung eines Erbschaftsinventars (Prüfung der Siegelungssakten, Avisierung der erbberechtigten Personen und Übergabe der Akten an die Gemeindebehörden, die Notarin oder den Notar) bei einem Rohvermögen		
	bis Fr. 25 000.—	gebührenfrei	
	von über Fr. 25 000.— bis Fr. 200 000.—	50	
	von über Fr. 200 000.— bis Fr. 500 000.—	75	
	von über Fr. 500 000.— bis Fr. 1 000 000.—	100	
	von über Fr. 1 000 000.— bis Fr. 2 000 000.—	150	
	von über Fr. 2 000 000.—	250	
4.10	Anordnung des öffentlichen Inventars, Entgegennahme und Kontrolle der Eingaben sowie die Überweisung der Akten an die Notarin oder den Notar bei einem Rohvermögen		
	bis Fr. 75 000.—	100	
	von über Fr. 75 000.— bis Fr. 200 000.—	150	
	von über Fr. 200 000.— bis Fr. 500 000.—	225	
	von über Fr. 500 000.— bis Fr. 1 000 000.—	300	
	von über Fr. 1 000 000.— bis Fr. 2 000 000.—	450	
	von über Fr. 2 000 000.—	750	

5. Bausachen

5.1	- im Falle von generellen Baugesuchen 0,7 Promille der Baukosten	700 bis 7000
	- im Falle von ordentlichen, der generellen Baubewilligung nachfolgenden Baugesuchen (Ausführungsprojekt) 0,5 Promille der Baukosten	500 bis 5000
	- im Falle von ordentlichen Baugesuchen 1 Promille der Baukosten	1000 bis 10000

5.2	Für die Behandlung unerledigter Einsprüchen ist zusätzlich zu der Gebühr gemäss Ziffer 5.1 eine solche nach Zeitaufwand in Rechnung zu stellen.	Taxpunkte
5.3	Für die Behandlung von Ausnahmegesuchen pro Gesuch	50
5.4	Für die Behandlung von Ausnahmebewilligungen nach Art. 24 Raumplanungsgesetz ..	100 bis 1000
5.5	Baupolizeiliche Verfügungen	300 bis 1000
6.	Gastgewerbe	
	Kostendeckende Gebühren für sämtliche Verrichtungen (Art. 36 Abs. 1 Gastgewerbegegesetz)	nach Zeitaufwand
7.	Lotterien	
	Kostendeckende Gebühren für sämtliche Verrichtungen (Art. 29 Abs. 1 Lotteriegesetz)	nach Zeitaufwand
8.	Handel und Gewerbe	
8.1	Automatenbewilligungen je Jahr	20 bis 400
	Spritzenautomaten für Drogenkonsumentinnen und Drogenkonsumenten sind gebührenfrei (Verordnung über den Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten)	
8.2	Bewilligungen gemäss Verordnung über Demonstrations- und Werbeveranstaltungen sowie Ausstellungen	50 bis 500
9.	Passation der Rechnungen von Burgergemeinden	
9.1	Bei der Berechnung der Passationsgebühr ist auf das Gesamtvermögen inkl. Spezialfinanzierungen (Forstreservefonds und dergleichen) abzustellen. Dagegen ist das eigentliche Fürsorgegut von der Gebührenpflicht ausgenommen.	

9.2	Passation von Rechnungen von Burgergemeinden, burgerlichen Korporationen (Zünfte, Gesellschaften) und gemischten Gemeinden (Vermögen zu burgerlichen Zwecken) bei einem reinen Vermögen	Taxpunkte
	von über Fr. 5 000.— bis Fr. 10 000.—	15
	von über Fr. 10 000.— bis Fr. 20 000.—	25
	von über Fr. 20 000.— bis Fr. 30 000.—	40
	von über Fr. 30 000.— bis Fr. 50 000.—	55
	von über Fr. 50 000.— bis Fr. 100 000.—	80
	von über Fr. 100 000.— bis Fr. 200 000.—	135
	von über Fr. 200 000.— bis Fr. 300 000.—	190
	von über Fr. 300 000.— bis Fr. 400 000.—	245
	von über Fr. 400 000.— bis Fr. 500 000.—	270
	von über Fr. 500 000.— bis Fr. 600 000.—	325
	von über Fr. 600 000.— bis Fr. 700 000.—	380
	von über Fr. 700 000.— bis Fr. 800 000.—	430
	von über Fr. 800 000.— bis Fr. 900 000.—	485
	von über Fr. 900 000.— bis Fr. 1 000 000.—	540
	für jede weitere Million Franken, wobei Bruchteile von mehr als 500 000 Franken als ganze Million gerechnet werden,	150
	jedoch höchstens	1500

10. Verschiedenes

10.1	Für die Mitwirkung bei Legalinspektionen und für die zu treffenden Massnahmen nach Überweisung der Akten gemäss Art. 161 StrV	20 bis 150
10.2	Für die Bewilligung eines Leichentransportes	40
10.3	Auskunftsteilung und Zurverfügungstellen der Akten an die Versicherungsgesellschaften	40
10.4	Bewilligung für die Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher	50
10.5	Überwachung der Auslosung von Anleihengütten nach Artikel 882 ZGB	nach Zeitaufwand
10.6	Für die Tätigkeit der Regierungsstatthalter im Bereich der Stiftungsaufsicht gelten die entsprechenden Gebührenansätze des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (vgl. Anhang IV A, Ziff. 4.)	